



VVR

Verkehrsgesellschaft
Vorpommern-Rügen

Tariffibel

Landkreis Vorpommern-Rügen

gültig ab 01.02.2021

Preise

Tarifbestimmungen

Beförderungsbedingungen

vvr-bus.de Telefon (03 83 26) 600 800 E-Mail info@vvr-bus.de



vvr-bus.de

Inhaltsverzeichnis

Fahrpreise	4
Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen ...	8
Übersicht Tarifwaben	10
Haltestellen pro Wabe	12

Tarifwaben-Preisstufen-Matrix

Rügen	24
Nordvorpommern 1	28
Nordvorpommern zentral	32
Nordvorpommern 2	36

I ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1 Allgemeine Bestimmungen.....	40
--------------------------------	----

II TARIFBESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Bestimmungen.....	55
2 Tarifbestimmungen	59
3 Schwerbehinderte Menschen.....	83
4 Mitnahme von Sachen und Tieren	84
5 Beförderung von Polizisten in Uniform	84

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen

Telefon: (03 83 26) 600 800

E-Mail: info@vvr-bus.de

Änderungen vorbehalten.

Für Druckfehler keine Haftung.

Vorwort

Der Tarif der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) enthält die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen für das Bediengebiet Vorpommern-Rügen einschließlich dem Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund.

Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren:

- in den öffentlichen Stadtomnibussen in der Hansestadt Stralsund
- in den öffentlichen Linienbussen des Regionalbereiches der VVR
- in den im Auftrag der VVR fahrenden Linienbussen der Subunternehmer:
 - Oppermann Transporte
 - Reisedienst Teske
 - Inselinformation Hiddensee GmbH
 - Firma Otto Möller
 - Firma Bernd Woigk Transport-Sofort

Die VVR bietet auf einigen Linien alternative Bedienformen bzw. Bedarfsverkehre an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

Fahrpreise

Fahrkartenart Geltungsbereich	Einzel- fahrkarte	Einzel- fahrkarte <i>ermäßigt</i>	Gruppen- fahrkarte p.P.	Gruppen- fahrkarte p.P. <i>Hin+Rück</i>	Wochen- karte	Wochen- karte <i>ermäßigt</i>	Monats- karte	Monats- karte <i>ermäßigt</i>
Hansestadt Stralsund	2,10 €	1,50 €	-	-	13,60 €	10,30 €	40,50 €	30,50 €
Bergen auf Rügen, Sassnitz, Ribnitz-Damgarten	1,70 €	1,20 €	-	-	11,60 €	8,70 €	32,30 €	24,20 €
Ortsteil Ribnitz, Ortsteil Damgarten	1,30 €	0,90 €	-	-	8,10 €	6,00 €	24,20 €	18,10 €
Preisstufe A	1,70 €	1,20 €	1,20 €	2,40 €	14,50 €	11,80 €	48,80 €	36,80 €
Preisstufe B	1,90 €	1,40 €	1,40 €	2,80 €	16,60 €	13,40 €	56,40 €	42,70 €
Preisstufe C	2,20 €	1,60 €	1,60 €	3,20 €	18,80 €	15,30 €	64,10 €	48,90 €
Preisstufe D	2,80 €	1,90 €	1,90 €	3,80 €	23,20 €	18,70 €	81,60 €	62,30 €
Preisstufe E	3,40 €	2,30 €	2,30 €	4,60 €	27,50 €	22,10 €	99,20 €	75,60 €
Preisstufe F	4,00 €	2,70 €	2,70 €	5,40 €	31,90 €	25,70 €	112,60 €	88,00 €
Preisstufe G	4,50 €	3,20 €	3,20 €	6,40 €	36,20 €	29,30 €	126,00 €	100,30 €
Preisstufe H	5,00 €	3,60 €	3,60 €	7,20 €	40,20 €	31,70 €	134,30 €	106,30 €
Preisstufe I	5,60 €	3,90 €	3,90 €	7,80 €	44,20 €	33,90 €	142,60 €	112,20 €
Preisstufe J	6,00 €	4,20 €	4,20 €	8,40 €	46,00 €	36,10 €	146,10 €	115,00 €
Preisstufe K	6,50 €	4,50 €	4,50 €	9,00 €	47,90 €	38,00 €	149,70 €	117,80 €
Preisstufe L	6,90 €	4,80 €	4,80 €	9,60 €				
Preisstufe M	7,40 €	5,10 €	5,10 €	10,20 €				
Preisstufe N	7,80 €	5,50 €	5,50 €	11,00 €				
Preisstufe O	8,20 €	5,80 €	5,80 €	11,60 €				
Preisstufe P	8,60 €	6,00 €	6,00 €	12,00 €				
Preisstufe Q	9,00 €	6,30 €	6,30 €	12,60 €				

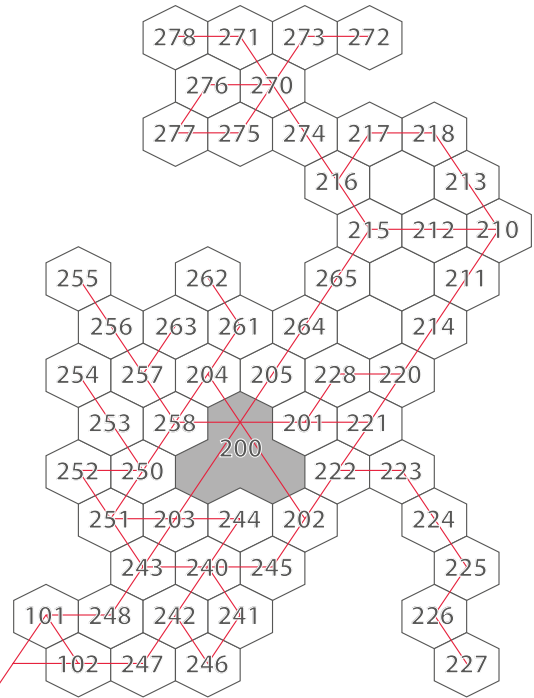
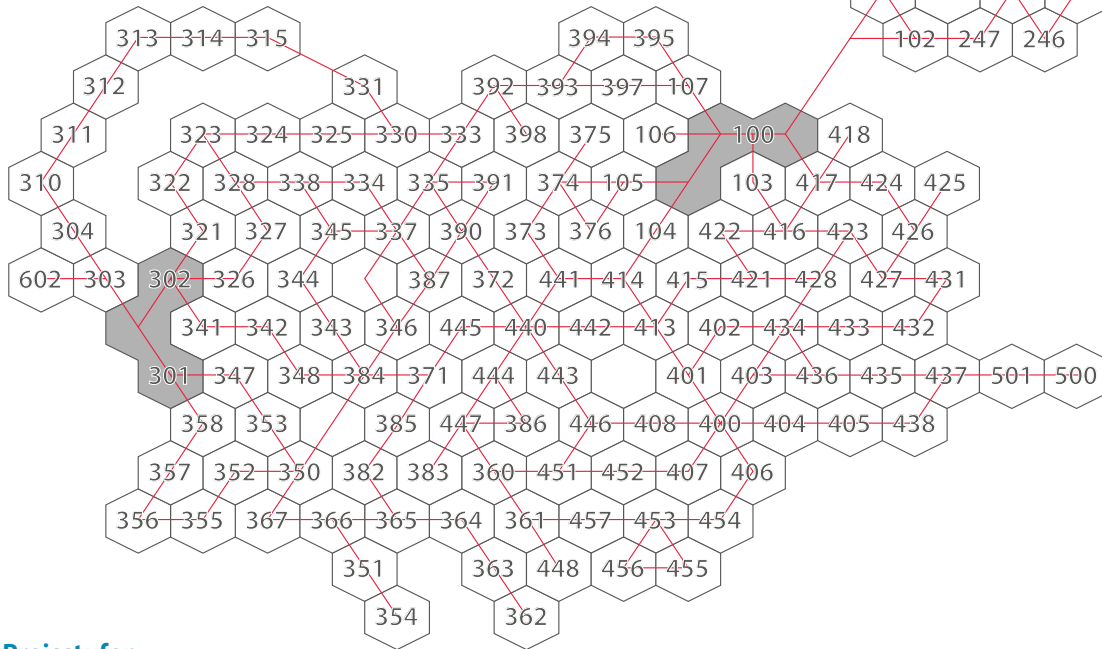
Fahrpreise

	normal	ermäßigt		normal	ermäßigt
6-Fahrten-Karte Hansestadt Stralsund	9,50 €	6,50 €	VogelparkTicket Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund	21,00 €	15,00 €
Tageskarte Hansestadt Stralsund	6,30 €	4,70 €	Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund	31,80 €	22,60 €
Bergen auf Rügen / Sassnitz / Ribnitz-Damgarten	4,40 €	3,20 €	HiddenseeTicket Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	25,50 €	15,00 €
Tagesnetzkarte <i>Familie/ Minigruppe</i> VVR Gesamtnetz	13,00 € 26,00 €	9,10 € –	BernsteinTicket Rügen <i>Familie/ Minigruppe</i> Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	19,00 € 33,00 €	12,00 € –
Wochennetzkarte VVR Gesamtnetz	47,90 €	–	KönigsstuhlTicket <i>Familie/ Minigruppe</i> Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	20,00 € 40,00 €	– –
Monatsnetzkarte VVR Gesamtnetz	149,70 €	–	ShuttleTicket Königsstuhl <i>Familie</i> Insel Rügen	12,50 € 28,00 €	– –
Monatskarte plus Hansestadt Stralsund	47,20 €	–	PENDELVERKEHR Parkplatz Hagen - Königsstuhl <i>Einzelfahrt Hin+Rück</i> <i>Einzelfahrt Hin+Rück Tier</i> Parkplatz Hagen-Königsstuhl	1,80 € 3,40 € 3,20 €	1,30 € 2,20 € –
Halbjahreskarte Hansestadt Stralsund	202,40 €	152,70 €	Greifswald-Stralsund Ticket <i>Familie/ Minigruppe</i> <i>Monatskarte</i>	20,00 € 31,00 € 190,00 €	12,50 € – 140,00 €
Schülerfreizeitkarte VVR Gesamtnetz	14,00 €	–	Tageskarte Insel Hiddensee 1/2 Tageskarte Insel Hiddensee Monatskarte Insel Hiddensee Einzelfahrt Hund/Tier Insel Hiddensee	4,70 € 3,40 € 35,90 € 1,60 €	2,10 € – 32,80 € –
Fahrradkarte VVR Gesamtnetz	3,00 €	–			
Fahrradkarte-E-Bike VVR Gesamtnetz	7,00 €	–			
Tier VVR Gesamtnetz	1,60 €	–			
P+R Ticket Hansestadt Stralsund	3,00 €	–			

Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen

Wie ermittle ich meinen Fahrpreis?

Der Preis bestimmter Fahrscheine (Seiten 4-5) wird nach einem Wabenarbit (184 Tarifwaben) mit festgelegten Preisstufen ermittelt. Die Preisfindung können Sie in der Tarif-Fibel selbst nachvollziehen. Zuerst sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und Zielhaltestellen liegen (Seiten 12-23). Danach wird in der Tarifwaben-Preisstufen-Matrix die Preisstufe herausgesucht, die zwischen den Tarifwaben gilt (Seiten 24-39). Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. In der Verbindungssuche (www.vvr-bus.de) werden die Fahrscheinpreise der ausgesuchten Relation automatisch mit angezeigt. Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.



Preisstufen



Nr. Tarifwaben

100	Hansestadt Stralsund
101	Altefährl
102	Jarkvitz
103	Zarrendorf
104	Lüdershagen bei Stralsund
105	Pütte
106	Klein Kordshagen
107	Kramerhof
200	Bergen
201	Karow
202	Putbus
203	Sehlen
204	Thesenvitz
205	Ralswiek
210	Sassnitz
211	Dubnitz/Mukran
212	Klementelwitz
213	Königsstuhl
214	Mukran-Strand
215	Sagard
216	Glowe
217	Bisdamitz
218	Lohme
220	Binz/Prora
221	Zirkow
222	Granitz
223	Sellin
224	Baabe
225	Göhren
226	Lobbe
227	Klein Zicker
228	Lubkow
240	Garz
241	Dumsewitz bei Garz
242	Poseritz
243	Samtens
244	Karnitz
245	Kasnevit
246	Zudar
247	Gustow
248	Rambin
250	Gingst
251	Dreschwitz
252	Moordorf
253	Waase
254	Tankow
255	Schaprode
256	Trent
257	Venz

258	Kluis
261	Kartzitz
262	Rappin
263	Vieregge
264	Lietzow
265	Borchtitz
270	Altenkirchen
271	Dranske
272	Putgarten
273	Nobbin
274	Gelm
275	Lobkevit
276	Bohlendorf
277	Wittower Fähre
278	Bakenberg
301	Ribnitz
302	Damgarten
303	Klockenhagen
304	Dierhagen
310	Wustrow
311	Ahrenshoop
312	Born
313	Wieck
314	Prerow
315	Zingst
321	Dechowshof
322	Saal
323	Hermannshof
324	Michaelsdorf
325	Fuhlendorf
326	Altenwillershagen
327	Wiepkenhagen
328	Lüdershagen
330	Barth
331	Bresewitz-Pruchten
333	Zipke
334	Kenz
335	Karnin
337	Löbnitz
338	Spoldershagen
341	Behrenshagen
342	Ahrenshagen
343	Trinwillershagen
344	Balkenkoppel
345	Langenhanshagen
346	Starkow
347	Freudenberg
348	Gruel
350	Marlow
351	Dettmannsdorf-Kölsow

352	Guthendorf
353	Poppendorf
354	Dammerstorf
355	Carlsruhe
356	Gresenhorst
357	Wulfshagen
358	Ehmkenhagen
360	Tribsees
361	Techlin
362	Breesen
363	Böhlendorf
364	Schabow
365	Bad Sülze
366	Kneese
367	Schulenberg
371	Ravenhorst
372	Wolfshagen
373	Jakobsdorf
374	Martensdorf
375	Wüstenhagen
376	Zimkendorf
382	Kavelsdorf
383	Landsdorf
384	Zornow
385	Eixen
386	Hugoldsdorf
387	Hövet
390	Velgast
391	Kummerow
392	Zühlendorf
393	Günz
394	Mohrdorf
395	Klausdorf
397	Preetz
398	Lassentin
400	Grimmen
401	Schönenwalde
402	Stoltenhagen
403	Bartmannshagen
404	Barkow
405	Poggendorf
406	Rakow
407	Leyerhof
408	Rolofshagen
413	Abtshagen
414	Steinhagen
415	Elmenhorst
416	Ahrendsee
417	Brandshagen
418	Niederhof
421	Wittenhagen

422	Hildebrandshagen
423	Miltzow
424	Oberhinrichshagen
425	Stahlbrode
426	Reinberg
427	Dömitzow
428	Mannhagen
431	Kirchdorf
432	Jeeser
433	Wendorf
434	Bremerhagen
435	Willershagen
436	Prützmanshagen
437	Griebenow
438	Zarnewan
440	Franzburg
441	Berthke
442	Sievertshagen
443	Hohenbarnekow
444	Katzenow
445	Millienhagen
446	Gremersdorf-Buchholz
447	Drechow
448	Bassendorf
451	Siemersdorf
452	Baggendorf
453	Voigtsdorf
454	Jahnkow
455	Langenfelde
456	Keffenbrink
457	Deyelsdorf
500	Greifswald
501	Levenhagen
602	Graal-Müritz

Haltestellen pro Wabe

100 Hansestadt Stralsund	Stralsund Memo Clinic Stralsund Möbel Albers Stralsund Mozartstraße Stralsund Mühlgrabenstraße Stralsund Nachtkoppelring Stralsund Olof-Palme-Platz Stralsund Ostsee-Center Stralsund Ozeaneum Stralsund Parower Chaussee Stralsund Paschenberg Stralsund R.-Virchow-Str. Stralsund Rosengarten Stralsund Rostocker Chaussee Stralsund Rostocker Werk Stralsund Rügendammbahnhof Stralsund Sanddornweg Stralsund Schifffahrtsamt Stralsund Schleusenbrücke Stralsund Schwarze Kuppe P+R Stralsund Sophienweg Stralsund Strelapark/Zoo Stralsund Teschenhäger Weg Stralsund Uferweg Stralsund Ventspilsplatz Stralsund Viermorgen Stralsund Vogelsangstraße Stralsund Vogelwiese Stralsund Voigdehäger Weg Stralsund Wasserstraße Stralsund Witzlawstraße Stralsund Wolfgang-Heinze-Str. Stralsund Zentralfriedhof Stralsund Zur Schwedenschanze Stralsund Zur Siedlung Zarrendorf Abzweig	105 Pütte Langendorf Pantelitz B 105 Pantelitz Posten IV Pütte Stralsund Freienlande Stralsund Langendorf Stralsund Langendorfer Weg	Tilzow Tierheim Tilzow Gewerbegebiet Zittvitz
Garbodenhagen IGS Grünthal Jona GS Neuer Markt Richtenberger Chaussee Stralsund Abzweig Parow Stralsund Agentur für Arbeit Stralsund Alte Richtenberger Str. Stralsund Am Feldrain Stralsund Am Stadtwald Stralsund Am Umspannwerk Stralsund An den Bleichen Stralsund An der Werft Stralsund Andershof Stralsund Andershof Ausbau Stralsund Barther Straße Stralsund Bauhofstraße Stralsund Betriebshof Stralsund Blütenweg Stralsund Boddenweg Stralsund Brauerei Stralsund Busbahnhof Stralsund C.-Heydemann-Ring Stralsund Dänholm Stralsund Dänholm Schranke Stralsund Deutsche Rentenversicherung Bund Stralsund Devin Stralsund Deviner Weg Stralsund E.-M.-Arndt-Straße Stralsund Frankendamm Kreuzung Stralsund Franzenshöhe Stralsund Friedrich-Engels-Str. Stralsund Frohes Schaffen Stralsund Galgenberg Stralsund Gartenstraße Stralsund Gr. Lüdershäger Weg Stralsund Grünhufe Stralsund H.-Heine-Ring Stralsund H.-von-Stephan-Str. Stralsund Hafen Stralsund Hafenstraße Stralsund HanseDom Stralsund Hans-Fallada-Str. Stralsund Hauptbahnhof Stralsund Heinrich-Mann-Str. Stralsund Hexenplatz P+R Stralsund Hochschulallee Stralsund Hochschule Stralsund Jahnsporthplatz Stralsund Juri-Gagarin-Schule Stralsund Kieler Ring Stralsund Kleine Parower Straße Stralsund Kleiner Wiesenweg Stralsund Knieper Nord Stralsund Knieper West I Stralsund Knieper West III Stralsund Knieperdamm Stralsund Knieperwall Stralsund Koppelstraße Stralsund Krankenhaus/Sund Stralsund Krankenhaus/West Stralsund Kütertor Stralsund L.-Feuchtwanger-Str. Stralsund Lilienthalstraße Stralsund Lübecker Allee Stralsund Lüssower Berg	106 Klein Kordshagen Klein Kordshagen	201 Karow Abzweig Streu Karow	202 Putbus Dolgemoost Güstelitz Ketelshagen Lauterbach Lauterbach Goor Lauterbach Hafen Lonvitz Nadelitz Pastitz Putbus Circus Putbus Neue Schule Putbus Park Putbus Bahnhof Putbus Theater Vilmnitz
101 Altefähr	Altefähr Bergener Str. Kasselvitz Ausbau Scharpitz Stralsund Altefähr Stralsund Altefähr Bahnhof Stralsund Altefähr Eingang	107 Kramerhof Groß Kedingshagen Groß Damitz Klein Damitz Klein Kedingshagen Klein Kedingshagen Abzweig Klein Kedingshagen Dorf Kramerhof Parow Dorf Prohn Kirche Prohn Mühlenbergstraße Prohn Schule Prohn Sportplatz Prohn Wohnpark Schmedshagen Schmedshagen Ausbau Schmedshagen Dorf Schmedshagen Wohnpark Stralsund Marinetechnikschule Stralsund Parow Stralsund Strelasund Kaserne	203 Sehlen Groß Kubbelkow Klein Kubbelkow Sehlen An der Chaussee Sehlen Dorf Sehlen Unterdorf
102 Jarkvitz	Abzweig Gustrowerhöfen Abzweig Jarkvitz	200 Bergen Abzweig Buschvitz Abzweig Dumsevitze bei Bergen Abzweig Neklade Bergen Aldi Bergen Arbeitsamt Bergen Arndt - Heim Bergen Arndt - Stadion Bergen Bahnhof Bergen Billrothstraße Bergen Busbahnhof Bergen Famila Bergen Feldstraße Bergen Friedhof Bergen Graskammer Bergen Grundschule Bergen Haus der Dienste Bergen Hosanweg Bergen Kiebitzmoor Bergen Markt Bergen Neuer Friedhof Bergen Putbuser Chaussee Bergen Ringstraße Bergen Rügencenter Bergen Sanakrankenhaus Bergen Sassnitzzer Chaussee Bergen Sparkasse Bergen Str. der DSF Bergen Süd Bergen Waldstraße Buschvitz Kaiseritz Siggermow Stedar Tetel Tilzow Forsthaus Tilzow Ort	204 Thesenvitz Abzweig Gademow Boldevitz Hof Gademow Ort Muglitz Ort Parchtitz Dorf Parchtitz Hof Patzig Ramitz Ramitz Hof Ramitz Siedlung Thesenvitz
103 Zarrendorf	Wendorf bei HST Wendorf Abzweig Zarrendorf Alte Schule Zarrendorf Bahnhof Zarrendorf Mitte Zarrendorf Mühle Zarrendorf Waldstraße Zarrendorf Wiesenweg Zarrendorf Wpl Zitterpenningshagen	205 Ralswiek Abzweig Jarnitz Abzweig Ralswiek Ralswiek Ort Strüssendorf	204 Thesenvitz Abzweig Gademow Boldevitz Hof Gademow Ort Muglitz Ort Parchtitz Dorf Parchtitz Hof Patzig Ramitz Ramitz Hof Ramitz Siedlung Thesenvitz
104 Lüdershagen bei Stralsund	Groß Lüdershagen Lüssow Abzweig Lüssow Obstbau Lüssow Am Wasserwerk Neu Lüdershagen I Neu Lüdershagen II Stralsund Gemeindeamt Stralsund Globus Baumarkt Stralsund Groß Lüdershagen Stralsund Neu Lüdershagen	210 Sassnitz Sassnitz Am alten Kreidebruch Sassnitz Am Kreidebruch Sassnitz Arkonastraße Sassnitz Bachstraße Sassnitz Bergstraße Sassnitz Birkenweg Sassnitz Busbahnhof Sassnitz Dorfstraße Sassnitz Dwasieden Sassnitz Friedhof Sassnitz Gewerbegebiet Sassnitz Granitzer Straße Sassnitz Hafenstraße Sassnitz Hauptstraße Sassnitz Lancken Kreuzung Sassnitz Mukraner Straße Sassnitz Museum Sassnitz Neuer Friedhof Sassnitz Parkhaus Sassnitz Rathaus	205 Ralswiek Abzweig Jarnitz Abzweig Ralswiek Ralswiek Ort Strüssendorf

Sassnitz Rügener Ring Sassnitz Rügengalerie Sassnitz Schmetterlingshaus Sassnitz Seniorenzentrum Sassnitz Sporthalle Sassnitz Sportplatz Sassnitz Stadthafen Sassnitz Stralsunder Straße Sassnitz Wedding Sassnitz Welterbeforum Sassnitz Westmole
211 Dubnitz/Mukran
Alt Mukran Dubnitz EuroBaltic Mukran Fährhafen Mukran Fährkomplex Mukran Hülsenkrug Sassnitz Schlossallee
212 Klementelvit
Abzweig Klementelvit
213 Königsstuhl
Abzweig Königsstuhl Abzweig Welterbeforum Hagen Parkplatz Königsstuhl Welterbeforum Werder
214 Mukran Strand
Mukran Strand
215 Sagard
Abzweig Polchow Bobbin Neddesitz Polchow Polkvit Sagard Bahnhof Sagard Mitte Sagard Schulstraße Vorwerk
216 Glowe
Glowe Gasthaus zur Schaabe Glowe Rügenradio Glowe Strand Ruschvitz Spyker
217 Bisdamitz
Bisdamitz Kampe Nardevitz
218 Lohme
Abzweig Ranzow Blandow Hagen Ort Lohme Lohme Am Sportplatz Nipmerow
220 Binz/Prora
Binz Dollahner Straße Binz Ecke Sonnenstraße Binz Ferienparks Binz Großbahnhof

Binz Grundschule Binz Haltepunkt Reisebusse Binz Haus des Gastes Binz Jugendherberge Binz Kleinbahnhof Binz-Ost Binz Klünderberg Binz Lottumstraße Binz Ortsmitte Binz Proraer Straße Binz Putbuser Straße Jagdschloss Granitz Prora Galileo Wissenswelt Prora Jugendherberge Prora Naturerbe Zentrum Prora Neue Mitte Prora Nordstraße Prora Strandweg Prora Südstraße Prora Wohnmobil-Oase Proraner Heide
221 Zirkow
Dalkvitz Pantow Serams Serams Wendeplatz Zirkow Zirkow Karls
222 Granitz
Abzweig Süllitz Abzweig Wandashorst Groß Stresow Wendeplatz Lancken-Granitz
223 Sellin
Abzweig Seedorf Altensien Gobbin Moritzdorf Neu Reddevitz Neuensien Neuensien/Seedorf Seedorf Hafen Sellin Am Pflegeheim Sellin Granitzer Straße Sellin Hauptstraße Sellin Ost Sellin Schule Sellin Seebrücke Sellin Seestraße Sellin Sparkasse Sellin Südstrand Sellin Wasserwerk Sellin Wilhelmstraße
224 Baabe
Baabe
225 Göhren
Göhren Göhren Bahnhof Göhren Campingplatz Göhren Forsthaus Göhren Försterei Göhren Heimatmuseum Göhren Hövtstraße Göhren Museumsschiff Luise Göhren Nordperdstraße Göhren RehaKlinik Göhren Salzweg

Göhren Seebrücke Göhren Stabenweg Göhren Strandstraße Göhren Südstrand Göhren Thiessower Straße Göhren Waldstraße Göhren Wendeplatz Göhren Wenden Alt Reddevitz Mariendorf
226 Lobbe
Lobbe Campingplatz Lobbe Ort Lobbe Strandhaus
227 Klein Zicker
Abzweig Groß Zicker Gager Groß Zicker Klein Zicker Thiessow Zeltplatz Thiessow Ort Thiessow Wendeplatz Zentralschule Gager
228 Lubkow
Lubkow
240 Garz
Abzweig Gützlaffshagen Abzweig Zeiten Berglase Garz An den Gärten Garz Bergener Straße Garz Jugenddorf Tolkmitz Wendorf Zeiten
241 Dumsevit bei Garz
Abzweig Dumsevit Dumsevit bei Garz Poltenbusch
242 Poseritz
Abzweig Glutzow Glutzow Hof Luppath Neparmitz Poseritz Puddemin Swantow Venzvitz
243 Samtens
Abzweig Gütthin Negast Samtens Bahnhof Samtens Neubau Samtens Schule Stönkvitz
244 Karnitz
Abzweig Groß Kniepow Karnitz Koldevitz Kowall Tangnitz

245 Kasnevitz
Kasnevitz Kasnevitz Ausbau Krakvitz Lanschvitz Neukamp Strachtitz Wreechen
246 Zudar
Abzweig Groß Schoritz Abzweig Losentitz Groß Schoritz Losentitz Maltzien Ort Maltzien Wendeplatz Poppelvitz Silmenitz Zicker Zudar
247 Gustow
Abzweig Benz Abzweig Drigge Benz Gustow Nesebanz Sissow Warksow
248 Ramin
Drammendorf Ramin Rothenkirchen
250 Gingst
Abzweig Malkvitz Abzweig Unrow Dreschvitz Ausbau Gingst Gingst Ausbau Gingst Markt Gingst Schulhof Haidhof
251 Dreschvitz
Dreschvitz Dreschvitz Schule Gütthin
252 Moordorf
Moordorf Unrow
253 Waase
Dubkevitz Groß Kubitz Lieschow Lieschow Hof Mursewiek Mursewiek Am Fogger Strom Varbelvitz Dorf Varbelvitz Hof Waase

254 Tankow
Freeseort Haide Markow Suhrendorf Tankow Wusse
255 Schaprade
Abzweig Poggenhof Abzweig Vaschvitz Granskevitz Neuholstein Poggenhof Schaprade Udars Wittower Fähre Süd
256 Trent
Ganschvitz Ganschvitz Hof Heidemühl Trent Tribkevitz Zubzow
257 Venz
Abzweig Silenz Neuendorf Dorf Neuendorf Hof Reetz Silenz Ort Venz
258 Kluis
Abzweig Gagern Gagern Kluis Schweikvitz Veikvitz I Veikvitz II
261 Kartzitz
Abzweig Bubkevitz Gnies Kartzitz Lüßnitz
262 Rappin
Bubkevitz Rappin
263 Vieregge
Moor Abzweig Grubnow Neuenkirchen Vieregge
264 Lietzow
Augustenhof Lietzow
265 Borchtitz
Borchtitz
270 Altenkirchen
Abzweig Breege/Aquamaris Abzweig Zühlitz Altenkirchen Altenkirchen Schule

Amt Wittow Breege Hafen Breege Sparkasse Buhrkow Drewoldke Gudderitz Juliusruh Lüttkevitz Wiek Markt Wiek Schule Zürkvit
271 Dranske
Dranske Dranske Friedhof Dranske Lancken Dranske Wittower Straße
272 Putgarten
Abzweig Fernlüttkevitz Kap Arkona Mattchow Putgarten Schwarbe Varnkevitz Varnkevitz Stützpunkt Zühlitz
273 Nobbín
Abzweig Nobbín
274 Gelm
Forsthaus Gelm
275 Lobkevitz
Lobkevitz Neu Lobkevitz
276 Bohlendorf
Bohlendorf
277 Wittower Fähre
Bischofsorf Fährhof Parchow Schmantevitz Wittower Fähre Nord Woldenitz
278 Bakenberg
Bakenberg Bakenberg Strand Kreplitzer Heide Kuhle
301 Ribnitz
Ribnitz Aldi/Famila Ribnitz Bahnhof Ribnitz Berliner Straße Ribnitz Boddencenter Ribnitz Boddenklinik Ribnitz Bodden-Therme Ribnitz Buxtehuder Str. Ribnitz Demmlerstraße Ribnitz Drei Linden Ribnitz Fontane Str. Ribnitz Gewerbegebiet Ribnitz Gewerbegebiet West II Ribnitz K.-G. Platz Ribnitz Klüßenberg Ribnitz Körkwitzer Weg

Ribnitz Kuhlradler Landweg Ribnitz Markt Ribnitz Mühlenberg Ribnitz NETTO Ribnitz Sportpalast
302 Damgarten
Abzweig Tempel Damgarten Ärztehaus Damgarten Bahnhof Damgarten Bildungszentrum Damgarten Bürgerhalle Damgarten Friedhof Damgarten Kino Damgarten Schule Damgarten Siedlung Damgarten Stralsunder Chaussee Damgarten Wendeplatz
303 Klockenhagen
Altheide Borg Hirschburg Denkmal Hirschburg Dorf Klein Müritz Klockenhagen Eselhof Klockenhagen Kreuzung Klockenhagen West Körkwitz Dorf Sunshine Ferienpark
304 Dierhagen
Dändorf Dierhagen Dorf Dierhagen Kreuzung Dierhagen Ost Dierhagen Strand Hotel Fischland Neuhaus Körkwitz Hof
310 Wustrow
Wustrow Leuchfeuer Wustrow Mitte Wustrow Süd
311 Ahrenshoop
Ahrenshoop Deich Ahrenshoop Mitte Ahrenshoop Ost Althagen Niehagen
312 Born
Abzweig Bliesenrade Born Drei Eichen Born Einkaufszentrum Born Ibenhorst Born Kühlenbruch Born Mitte
313 Wieck
Wieck Bäderstraße Wieck Prerower Straße
314 Prerow
Prerow Alter Bahnhof Prerow Hafenstr Prerow Hertesburg Prerow Mitte Prerow Schule

315 Zingst
Zingst Hägerende Zingst Meiningenbrücke Zingst Muggenburg Zingst Reha-Klinik Zingst Sundische Wiese Zingst West Zingst Zentrum
321 Dechowshof
Abzweig Beiershagen Abzweig Langendam Dechowshof Hauptstraße Dechowshof Kreuzung Kückenshagen Langendam Mitte
322 Saal
Hessenburg Ausbau Hessenburg Dorf Saal Ausbau Saal Bauernreihe Saal Dorfmitte Saal Neubau Saal Schule Saaler Höhe
323 Hermannshof
Hermannshagen Dorf Hermannshagen Raifeisen Hermannshof Neuendorf bei Saal Neuendorf Heide
324 Michaelsdorf
Hermannshagen Heide Michaelsdorf
325 Fuhlendorf
Bodstedt Abzw. Pruchten Bodstedt Hafen Bodstedt Kirche Fuhlendorf Mühle Fuhlendorf Schule Fuhlendorf Vogelsberg
326 Altenwillershagen
Abzweig Altenwillershagen Altenwillershagen Feuerwehr Altenwillershagen Wpl. Umschaltstation
327 Wiepkenhagen
Wiepkenhagen Abzweig Bartelshagen II
328 Lüdershagen
Bartelshagen II Kreuzung Bartelshagen II Schule Lüdershagen Ausbau Lüdershagen Dorfmitte Lüdershagen Heide Lüdershagen Wendeplatz Neuhof (bei Bartelshg. II)

330 Barth
Abzweig Gutglück Barth Bahnhof Barth Flugplatz Barth Grundschule Barth Grüner Weg Barth Gymnasium Barth Hafen Barth Heizwerk Barth Konsum Barth Scharlackenweg Barth Süd Barth Sundische Straße Barth Tannenheim Barth Vineta Barth Werft Barth Zivi-Schule Ecke Damm Gutglück
331 Bresewitz-Pruchten
Bresewitz Ort Pruchten Pruchten UNI Lager
333 Zipke
Dabitz Flemendorf Küstrow Küstrow Abzweig Zipke
334 Kenz
Abzweig Kenz Abzweig Wobbelkow Divitz Divitz Wasserwerk Frauendorf Kenz Bahnhof Kenz Ort Rubitz Saatel Ausbau Saatel Konsum Saatel Parkstr. Wobbelkow Ausbau Wobbelkow Kreuzung
335 Karnin
Friedrichshof Karnin B 105 Karnin Chausseehaus Karnin Dorf
337 Löbnitz
Heidberg Kindshagen Löbnitz Ausbau Löbnitz Barther Str. Löbnitz Haupthst. Löbnitz Schule Redebas Brücke Redebas Sägewerk

338 Spoldershagen
Spoldershagen Martenshagen
341 Behrenshagen
Abzweig Behrenshagen Behrenshagen Daskow Hauptstraße Daskow Konsum Daskow Neubau Dettmannsdorf/Daskow Plummendorf Sandberg
342 Ahrenshagen
Ahrenshagen Altes Dorf Ahrenshagen Gaststätte Ahrenshagen Schule Ahrenshagen Tribohmer Weg Ahrenshagen Wäscherei Pantlitz Abzweig Pantlitz Schloß Prusdorf Abzweig
343 Trinwillershagen
Neuenlütke Neuenrost Trinwillershagen Schule
344 Balkenkoppel
Abzweig Balkenkoppel Balkenkoppel
345 Langenhanshagen
Langenhanshagen Bahnhof Langenhanshagen DALATECH Langenhanshagen Hof A Langenhanshagen Kirche Langenhanshagen Kreuzung Langenhanshagen Mittelhof Langenhanshagen Neuhof
346 Starkow
Altenhagen Dorf Manschenhagen Starkow Sternhagen
347 Freudenberg
Carlewitz Freudenberg Altersheim Freudenberg Eigenheim Freudenberg Schmiede Freudenberg Strübingsberg Freudenberg zum Altersheim Kibitzberg Tressentin
348 Gruel
Camitz Camitz Försterei Gruel Tribohm

350 Marlow
Brunstorf Abzweig Brunstorf Wpl Marlow Ausbau Marlow Ausbau I Marlow Markt Marlow Recknitztal-Hotel Marlow Schule Marlow Sendeturm Marlow Vogelpark Marlow Wald Marlower Chaussee 1
351 Dettmannsdorf-Kölnow
Dettmannsdorf Ort Dettmannsdorf-Kölnow Ort Dettmannsdorf-Kölnow Schule Kanneberg Wöpkendorf
352 Guthendorf
Alt Guthendorf Neu Guthendorf
353 Poppendorf
Allerstorf Bookhorst Brünkendorf Gaststätte Brünkendorf Kreuzung Brünkendorf Lindenstraße Jahnendorf Kuhlrade Ausbau Kuhlrade Gaststätte Kuhlrade Wald Neu Poppendorf Poppendorf Wendeplatz Rookhorst Försterei I Rookhorst Försterei II Rookhorst Zum Wald
354 Schabow
Abzweig Dammerstorf Dammerstorf
355 Carlsruhe
Alt Steinhorst Carlsruhe
356 Gresenhorst
Dänschenburg Ausbau Dänschenburg Wpl. Gresenhorst Bäckerei Gresenhorst Gaststätte Gresenhorst Sägewerk Gresenhorst Schule Gresenhorst Teich Völkshagen
357 Wulfshagen
Bartelshagen I Ausbau I Bartelshagen I Ausbau II Bartelshagen I Haupthst. Bartelshagen I Kindergarten Kloster Wulfshagen Ort Rostocker Wulfshagen

358 Ehmkenhagen
Abzweig Ehmkenhagen Ehmkenhagen Ausbau Ehmkenhagen Wpl. Freudenberg Ausbau Neuhof bei Ribnitz Petersdorf Ausbau Petersdorf Berg Petersdorf Ort Petersdorf Range
360 Tribsees
Tribsees Am Tor Tribsees Schule Tribsees Seniorenheim Tribsees Wpl.
361 Techlin
Techlin Ausbau Techlin Dorf Techlin Hauptstraße
362 Breesen
Breesen an der Kreuzung Breesen Konsum Carlsthal Tangrim
363 Böhlendorf
Böhlendorf Langsdorf Feuerwehr Langsdorf Hauptstr. Nütschow
364 Schabow
Schabow
365 Bad Sülze
Abzweig Reddersdorf Bad Sülze Blotenberg Bad Sülze ehem. Bahnhof Bad Sülze Jägerhaus L19 Bad Sülze Jägerhaus L23 Bad Sülze Krähenberg Bad Sülze Scheunenviertel Bad Sülze Schule
366 Kneese
Dudendorf Grünheide Kneese Ausbau Kneese Kreuzung Kneese Dorf Kölnow Kölnow Ausbau
367 Schulenberg
Fahrenhaupt Schulenberg Berg Schulenberg Feuerwehr
371 Ravenhorst
Abzweig Leplow Eickhof Leplow Wpl Ravenhorst Bahnhof Ravenhorst Dorf Spiekersdorf

372 Wolfshagen
Wolfshagen Ausbau Wolfshagen Dorf
373 Jakobsdorf
Jakobsdorf Jakobsdorf Abzweig Nienhagen Ausbau Nienhagen Dorf Nienhagen Eingang
374 Martensdorf
Martensdorf B 105 Martensdorf Dorf Niepars Schule Niepars Zentrum Obermützkow Dorf Obermützkow Hauptstraße Obermützkow Hof Obermützkow L 21
375 Wüstenhagen
Wüstenhagen Mitte Wüstenhagen Wpl
376 Zimkendorf
Zimkendorf
382 Kavelisdorf
Kavelisdorf Stormsdorf Stormsdorfer Weg Wohsen
383 Landsdorf
Landsdorf
384 Zornow
Abzweig Karlshof Palmzin Plennin Kreuzung Plennin Ort Schlemmin Semlow Zornow Konsum Zornow Kreuzung Zornow Wpl.
385 Eixen
Abzweig Bisdorf Eixen Schule Eixen Wpl. Forkenbeck Kreuzung Forkenbeck Stüwe
386 Hugoldsdorf
Hugoldsdorf Dorf Hugoldsdorf Gaststätte Hugoldsdorf Wpl
387 Hövet
Hövet Lendershagen Abzweig Lendershagen Ausbau Lendershagen Wpl Schuenhagen

390 Velgast
Bussin Ortseingang Bussin Wpl Velgast Schule Velgast Tunnel Velgast Ziegelei
391 Kummerow
Kummerow Kummerow Heide
392 Zühlendorf
Arbshagen Groß Kordshagen Neu Bartelshagen Neu Bartelshagen Abzweig Zühlendorf
393 Günz
Buschenhagen Dorf Buschenhagen Wpl Günz Neuenpleen Neuenpleen Abzweig Nisdorf Abzweig Nisdorf Dorf Nisdorf Wpl
394 Mohrdorf
Batevitz Bisdorf Groß Mohrdorf Klein Mohrdorf
395 Klausdorf
Barhöft Hohendorf Hauptstraße Hohendorf Siedlung Hohendorf Wpl Klausdorf Arzt Klausdorf Ortseingang Muuks Siedlung Solkendorf
397 Preetz
Altenpleen Ortseingang Altenpleen Schule Altenpleen Siedlung Krönnevit Preetz Sommerfeld Abzweig
398 Lassentin
Duwendiek Lassentin Ausbau Lassentin Dorf Lassentin Hauptstraße Zansebuhr

400 Grimmen
Appelshof B 194 Appelshof Dorf Grimmen Bahnhof Grimmen Bauamt Grimmen Förderschule Grimmen Friedrich Straße Grimmen Gewerbegebiet Grimmen Greifswalder Straße Grimmen Gymnasium Grimmen Koch Schule Grimmen LIDL-Markt Grimmen Neubauer Schule Grimmen Neuer Friedhof Grimmen Sky-Markt Grimmen Stralsunder Straße Grimmen Südwest Grimmen Südwest Wpl Grimmen Waldschenke Groß Lehmhagen Abzweig Groß Lehmhagen Dorf Groß Lehmhagen Mitte Klein Lehmhagen
401 Schönewalde
Glashagen Ortseingang Glashagen Wpl Hoikenhagen Papenhagen Ausbau Papenhagen Dorf Schönewalde Abzweig Schönewalde Dorf Schönewalde Heim Ungnade Ungnade Abzweig
402 Stoltenhagen
Hohenwarth Stoltenhagen Kreuzung Stoltenhagen Ortseingang Stoltenhagen Wpl
403 Bartmannshagen
Bartmannshagen Ausbau Bartmannshagen Friedhof Bartmannshagen Krankenhaus Kaschow
404 Barkow
Barkow B 194 Barkow Dorf Boltenhagen bei GMN Klevenow B 194 Klevenow Gaststätte Klevenow Gemeinde
405 Poggendorf
Grischow Abzweig Grischow Dorf Kandelin Hauptstraße Kandelin Schule Poggendorf Amt Poggendorf B 194 Schmietkow Wüstenbilow

406 Rakow
Bretwisch Dönnie Groß Rakow Neu Rakow Rakow Alte Schule Rakow Ausbau
407 Leyerhof
Bassin Borgstedt Grellenberg Jessin Abzweig Jessin Dorf Leyerhof Dorf Leyerhof Hauptstraße
408 Rolofshagen
Holthof Müggenwalde Quitzin Rolofshagen Abzweig Rolofshagen Ortseingang Rolofshagen Wpl Splietsdorf Ausbau Splietsdorf Dorf
413 Abtshagen
Abtshagen Friedhof Abtshagen Hof Abtshagen Neubau Abtshagen Schule Abtshagen Zentrum Windebrak
414 Steinhagen
Krummenhagen Krummenhagen Abzweig Negast Borgwallsee Negast Seniorenheim Steinhagen Abzweig Steinhagen Hof Steinhagen Schmiede Steinhagen Schule
415 Elmenhorst
Bookhagen Elmenhorst Ortseingang Elmenhorst Schule Neu Elmenhorst
416 Ahrendsee
Ahrendsee Engelswacht Alte Schule Engelswacht Dorf Schönhof
417 Brandshagen
Brandshagen Gaststätte Brandshagen Schule Brandshagen Siedlung Brandshagen Wohnpark Niederhof Abzweig Wüstenfelde

418 Niederhof
Neuhof Mitte Neuhof Wpl Niederhof
421 Wittenhagen
Kakernehl Wittenhagen Bahnhof Wittenhagen Dorf
422 Hildebrandshagen
Behnkendorf Hildebrandshagen Abzweig Klein Behnkenhagen
423 Miltzow
Hankenlagen Abzweig Klein Miltzow Miltzow Reinkenlagen Dorf Reinkenlagen Schule
424 Oberhinrichshagen
Groß Miltzow Oberhinrichshagen
425 Stahlbrode
Stahlbrode Gut Stahlbrode Zentrum
426 Reinberg
Reinberg Ortseingang Reinberg Schule
427 Dömitzow
Dömitzow Dömitzow Abzweig Tremt Abzweig
428 Mannhagen
Altenhagen Hauptstraße Mannhagen Wilmshagen Ausbau Wilmshagen Berg Wilmshagen Brücke Wilmshagen Weißes Haus
431 Kirchdorf
Abzweig Kirchdorf Kirchdorf Dorf Kirchdorf Ortseingang Kirchdorf Siedlung
432 Jeaser
Jager Abzweig Jager Hof Jager Ortseingang Jager Wald Jeaser Bahnhof Jeaser Dorf
433 Wendorf
Horst Ortseingang Horst Schule Wendorf bei Horst

434 Bremerhagen
Bremerhagen Dorf Bremerhagen Hauptstraße Segebadenhau Abzweig Segebadenhau Ausbau Willerswalde
435 Willershusen
Willershusen Brücke Willershusen Mitte Willershusen Ortseingang
436 Prützmannshagen
Behnkenhagen Neuendorf Abzweig Neuendorf Ausbau Neuendorf K 20 Prützmannshagen Wüst Eldena Wüsteneu
437 Griebenow
Griebenow Gärtnerei Griebenow Gaststätte Griebenow Hauptstraße Griebenow Schloß Kreuzmannshagen
438 Zarnewanz
Groß Bisdorf Groß Bisdorf Abzweig Klein Bisdorf Lüssow Abzweig Lüssow Dorf Zarnewanz
440 Franzburg
Franzburg Ausbau Franzburg Neubau Franzburg Neubauhof Franzburg Promenade Müggenhall Alte Tankstelle Müggenhall Ausbau Müggenhall Dorf Richtenberg Markt Richtenberg Sonne
441 Berthke
Berthke Berthke Abzweig Grünkordshagen Grünkordshagen Abzweig
442 Sievertshagen
Sievertshagen I Sievertshagen II Sievertshagen III Zandershagen
443 Hohenbarnekow
Angerode Eichholz Grenzlin Hohenbarnekow Neumühl Pöglitz Wolfsdorf

444 Katzenow
Dolgen Gersdin Katzenow Katzenow Abzweig Oebelitz Oebelitz Abzweig
445 Millienhagen
Behrenwalde Hof Behrenwalde Ortseingang Behrenwalde Süd Koitenhagen Millienhagen Steinfeld
446 Gremersdorf-Buchholz
Buchholz Buchholz Abzweig Gremersdorf Vorland
447 Drechow
Drechow Krakow Rönkendorf Abzweig Thomashof
448 Bassendorf
Bassendorf
451 Siemersdorf
Rekentin Baracke Rekentin Gaststätte Abzweig Siemersdorf Siemersdorf Dorf Siemersdorf Schulweg Siemersdorf Wpl Stremlow Stremlow Abzweig
452 Baggendorf
Abzweig Brönkow Brönkow Gransebieth Kirch Baggendorf Gaststätte Kirch Baggendorf Hauptstraße Wendisch Baggendorf Zarrentin
453 Voigtsdorf
Alt Glewitz Glewitz Chausseehaus Glewitz Dorf Glewitz Zentrum Grammendorf Ausbau Grammendorf Gaststätte Grammendorf Mitte Grammendorf Schule Strelow Turow I Turow II Voigtsdorf Zarnekow

454 Jahnkow
Jahnkow Wolthof
455 Langenfelde
Kamper Ortseingang Langenfelde Rodde
456 Keffenbrink
Dorow Kamper Dorf Keffenbrink Nehringen
457 Deyelsdorf
Deyelsdorf Fäsekow Stubbendorf Abzweig
500 Greifswald
Greifswald Bahnhof Greifswald Fetten Vorstadt Greifswald Ziegelhof
501 Levenhagen
Boltenhagen bei HGW Heilgeisthof Levenhagen Chausseehaus Levenhagen Dorf
602 Graal-Müritz
Graal-Müritz Birkenallee Graal-Müritz Ost Graal-Müritz Ostseering Graal-Müritz Süd Graal-Müritz Wald

**Tarifwaben-
Preisstufen-Matrix**
**Nordvorpommern
zentral**

	Hansestadt Stralsund	Altefähr	Jarkvitz	Zarrendorf	Lüdershagen bei Stralsund	Pütte	Klein Kordshagen	Kramerhof	Starkow	Tribsees	Techlin	Breesen	Böhlendorf	Schabow	Bad Sülze	Ravenhorst	Wolfshagen	Jakobsdorf	Martensdorf	Wüstenhagen	Zimkendorf	Kavelsdorf	Landsdorf	Zornow	Eiken	Hugoldsdorf	Hövet	Velgast	Kummerow	Zühlendorf	Abtshagen	Steinhagen	Elmenhorst	Ahrendsee	Brandshagen	Niederhof	Wittenhagen	Hildebrandshagen	Franzburg	Berthke	Sievertshagen	Hohenbarnekow	Katzenow	Millienhagen	Gremersdorf-Buchholz	Drechow	Bassendorf	Siemersdorf	Deyelsdorf		
	100	101	102	103	104	105	106	107	346	360	361	362	363	364	365	371	372	373	374	375	376	382	383	384	385	386	387	390	391	392	413	414	415	416	417	418	421	422	440	441	442	443	444	445	446	447	448	451	457		
Hansestadt Stralsund	100	A	C	C	C	C	C	C	K	O	P	Q	P	Q	Q	L	K	H	E	F	D	Q	P	P	Q	N	K	I	F	I	H	D	G	L	E	F	H	L	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q		
Altefähr	101	C	A	C	E	E	E	E	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P	O	L	I	J	G	Q	Q	Q	Q	Q	Q	O	M	J	M	L	H	K	P	E	J	L	M	M	J	M	O	O	O	Q	P	Q	Q	Q	
Jarkvitz	102	C	C	A	E	E	E	E	M	Q	Q	Q	Q	Q	Q	N	M	J	G	H	E	Q	Q	Q	Q	Q	P	M	K	H	K	J	F	I	N	E	H	J	K	K	H	K	M	M	O	N	Q	Q	Q		
Zarrendorf	103	C	E	E	A	C	E	E	M	O	P	Q	P	Q	Q	L	K	H	G	G	D	Q	P	P	Q	Q	N	K	K	H	K	E	C	E	C	D	F	F	G	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	
Lüdershagen bei Stralsund	104	C	E	E	C	A	D	E	E	K	M	N	O	N	O	P	J	I	F	G	G	C	P	N	P	O	L	I	I	F	I	F	D	G	E	E	G	H	I	H	E	G	I	J	I	K	J	P	M	P	
Pütte	105	C	E	E	E	D	A	C	E	I	O	P	Q	P	Q	Q	J	I	F	B	E	C	Q	P	P	Q	N	H	G	D	G	J	F	G	G	E	H	J	K	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	
Klein Kordshagen	106	C	E	E	E	E	C	A	E	K	P	Q	Q	Q	Q	L	K	H	D	F	F	Q	P	P	Q	Q	N	I	I	F	G	J	F	I	H	E	I	J	K	K	H	K	M	M	M	O	N	Q	Q	Q	
Kramerhof	107	C	E	E	E	E	E	E	A	L	P	Q	Q	Q	Q	M	L	I	F	F	F	Q	Q	Q	Q	Q	O	J	J	G	I	J	F	I	H	E	I	J	K	K	H	K	M	M	M	O	N	Q	Q	Q	
Starkow	346	K	O	M	M	K	I	K	L	A	N	M	N	L	K	M	C	C	D	F	G	H	G	G	E	E	H	C	B	D	E	M	H	J	O	N	P	N	N	G	G	H	H	H	G	I	I	N	O	O	
Tribsees	360	O	Q	Q	O	M	O	P	P	N	A	B	E	C	D	D	I	I	J	K	L	L	G	B	I	I	E	K	L	N	O	K	K	M	O	Q	Q	M	O	G	H	H	G	E	G	E	B	D	D	C	
Techlin	361	P	Q	Q	P	N	P	Q	Q	M	B	A	C	C	D	D	J	J	K	L	M	M	H	C	K	J	F	L	M	O	P	L	L	N	P	Q	Q	N	P	I	I	H	F	H	F	C	C	E	B		
Breesen	362	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	N	E	C	A	C	D	E	K	K	L	M	N	N	H	D	L	K	G	F	M	N	P	Q	M	M	O	Q	Q	Q	O	Q	J	J	I	G	I	G	D	C	F	C		
Böhlendorf	363	P	Q	Q	P	N	P	Q	L	C	C	A	C	B	J	J	K	L	M	M	N	G	C	J	J	K	F	L	M	O	P	M	M	O	P	Q	Q	N	P	I	J	I	H	F	H	F	C	D	E	C	
Schabow	364	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	K	D	D	D	C	A	B	I	I	J	K	L	L	C	E	G	G	H	L	N	P	Q	O	O	P	Q	Q	Q	P	Q	K	K	K	J	H	J	H	E	F	F	D	
Bad Sülze	365	Q	Q	Q	Q	P	Q	Q	Q	M	D	D	E	B	B	A	G	H	J	K	L	L	B	D	F	F	G	J	M	O	P	O	O	P	Q	Q	Q	P	Q	K	L	L	K	I	K	I	F	H	F	E	
Ravenhorst	371	L	P	N	L	J	J	L	M	C	I	J	K	J	I	G	A	C	E	F	G	F	D	D	C	C	C	C	D	E	G	F	F	G	H	I	J	G	H	D	E	E	D	C	E	D	K	E	H		
Wolfshagen	372	K	O	M	K	I	I	K	L	C	I	J	K	J	I	H	C	A	C	D	E	D	F	E	D	D	D	C	C	D	D	D	E	D	E	F	G	H	E	F	C	C	D	D	D	C	E	E	K	F	G
Jakobsdorf	373	H	L	J	H	F	F	H	I	D	J	K	L	K	J	J	E	C	A	D	D	C	G	F	F	F	E	E	D	D	E	E	B	D	E	F	G	D	F	D	C	D	E	E	E	F	F	L	H	J	
Martensdorf	374	E	I	G	G	G	B	D	F	F	K	L	M	L	K	K	F	D	D	A	B	C	H	K	G	G	F	E	D	B	E	I	I	I	J	K	L	I	I	F	F	F	I	H	H	I	I	M	I	L	
Wüstenhagen	375	F	J	H	G	G	E	F	F	G	L	M	N	M	L	L	G	E	D	B	A	D	I	J	H	H	G	F	D	B	B	G	I	J	K	L	J	J	G	F	G	I	H	H	J	I	M	J	M		
Zimkendorf	376	D	G	E	D	C	C	F	F	H	L	M	N	M	L	L	F	D	C	C	D	A	H	J	G	G	F	F	E	D	E	E	B	C	D	E	F	D	D	F	E	F	G	H	H	M	I	L			
Kavelsdorf	382	Q	Q	Q	Q	P	Q	Q	Q	G	G	H	H	G	C	B	D	F	G	H	I	H	A	C	E	C	D	E	F	G	I	L	M	M	N	O	P	L	M	J	J	J	I	J	I	D	F	F	G		
Landsdorf	383	P	Q	Q	P	N	P	P	Q	G	B	C	D	C	E	D	D	E	F	K	J	J	C	A	F	D	C	E	F	G	I	K	L	L	M	N	O	K	L	G	H	H	G	F	G	F	B	E	E	F	
Zornow	384	P	Q	Q	P	P	P	Q	E	I	K	L	J	G	F	C	D	F	G	H	G	E	F	A	C	D	D	D	E	F	H	L	M	M	N	O	P	L	M	G	H	H	G	F	F	E	H	H	I		
Eiken	385	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	E	I	J	K	J	G	F	C	D	F	G	H	G	C	D	C	A	C	D	E	F	H	L	M	M	N	O	P	L	M	G	H	H	G	E	E	D	G	G	H		
Hugoldsdorf	386	N	Q	P	N	L	N	N	O	H	E	F	G	F	H	G	C	D	E	F	G	F	D	C	D	C	A	D	E	F	H	K	L	L	M	N	O	K	L	E	F	F	E	C	C	C	C	G	F	G	
Hövet	387	K	O	M	K	I	H	I	J	C	K	L	M	L	L	J	C	C	E	E	F	F	E	E	D	D	D	A	C	D	F	F	F	G	H	I	J	G	H	I	E	F	G	F	E	H	F	M	H	H	
Velgast	390	I	M	K	K	I	G	I	J	B	L	M	N	M	N	M	D	C	D	D	D	E	F	F	E	E	E	C	A	C	D	J	J	J	K	L	M	K	K	F	F	H	I	H	J	J	N	M	N		
Kummerow	391	F	J	H	H	F	D	F	G	D	N	O	P	O	P	O	E	D	D	B	B	D	G	G	F	F	F	D	C	A	C	K	L	K	L	M	N	L	L	G	G	H	J	J	I	K	O	N	O		
Zühlendorf	392	I	M	K	K	I	G	G	I	E	O	P	Q	P	Q	P	G	D	E	E	B	E	I	I	H	H	H	F	D	C	A	M	N	M	M	M	N	N	N	I	I	J	K	K	J	L	L	P	O	P	
Abtshagen	413	H	L	J	E	F	J	J	J	M	K	L	M	M	O	O	F	E	E	I	G	E	L	K	L	L	K	F	J	K	M	A	C	C	E	F	I	C	E	E	G	D	E	F	G	E	L	N	L	M	
Steinhagen	414	D	H	F	C	D	F	F	F	H	K	L	M	M	O	O	F	D	B	I	I	B	M	L	M	M	L	F	J	L	N	C	A	C	E	F	I	E	E	E	B	E	F	F	H	G	G	O	M	N	
Elmenhorst	415	G	K	I	E	G	G	I	I	J	M	N	O	O	P	P	G	E	D	I	J	C	M	L	M	M	L	G	J	K	M	C	C	A	C	D	G	C	C	F	D	E	G	H	J	G	O	L	M		
Ahrendsee	416	L	P	N	C	E	G	H	H	O	M	P	Q	P	Q	Q	H	F	E	J	J	D	N	M	N	N	M	H	K	L	M	E	E	C	A	B	E	D	C	H	F	G	I	J	K	K	Q	N	O		
Brandshagen	417	E	E	E	D	E	E	E	N	Q	Q	Q	Q	Q	Q	I	G	F	K	K	E	O	N	O	O	N	I	L	M	M	F	F	D	B	A	B	E	D	J	H	I	K	K	M	M	M	Q	Q	Q		
Niederhof	418	F	J	H	F	G	H	I	I	P	Q	Q	Q	Q	Q	Q	J</																																		

Tarifwaben-
Preisstufen-Matrix
Nordvorpommern 2

	Hansestadt Stralsund		Zarrendorf		Lüdershagen bei Stralsund		Pütte		Tribsees		Techlin		Jakobsdorf		Martensdorf		Wüstenhagen		Zimkendorf		Landsdorf		Hugoldsdorf		Grimmen		Schönenwalde		Stoltenhagen		Bartmannshagen		Barkow		Poggendorf		Rakow		Leyerhof		Rolfshagen		Abtshagen		Steinhagen		Elmenhorst		Ahrendsee		Brandshagen		Niederhof		Wittenhagen		Hildebrandshagen		Miltzow		Oberhinrichshagen		Stahlbrode		Reinberg		Dömitzow		Mannhagen		Kirchdorf		Jeesser		Wendorf		Bremerhagen		Willershagen		Prützmannshagen		Griebenow		Zarnewanz		Franzburg		Berthke		Sievertshagen		Hohenbarnekow		Katzenow		Millienhagen		Gremersdorf-Buchholz		Drechow		Bassendorf		Siemersdorf		Baggendorf		Voigtsdorf		Jahnkow		Langenfelde		Keffenbrink		Deyelsdorf		Greifswald		Levenhagen	
	100	103	104	105	360	361	373	374	375	376	383	386	400	401	402	403	404	405	406	407	408	413	414	415	416	417	418	421	422	423	424	425	426	427	428	431	432	433	434	435	436	437	438	440	441	442	443	444	445	446	447	448	451	452	453	454	455	456	457	500	501																																																													
Hansestadt Stralsund	100	A	C	C	C	O	P	H	E	F	D	P	N	J	J	J	K	K	L	L	L	J	H	D	G	L	E	F	H	G	I	I	K	K	L	J	L	L	N	N	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P																																																												
Zarrendorf	103	C	A	C	E	O	P	H	G	G	D	P	N	I	H	H	I	I	J	J	J	H	E	C	E	C	D	F	F	G	E	B	D	G	G	I	G	I	I	J	H	L	J	L	L	I	F	E	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	P	N																																																									
Lüdershagen bei Stralsund	104	C	C	A	D	M	N	F	G	G	C	N	L	I	H	J	K	L	L	L	J	J	F	D	G	E	E	G	F	G	I	G	E	F	G	I	I	K	K	L	J	L	L	N	N	H	E	G	I	J	I	K	J	P	M	O	Q	P	Q	Q	P	O	N																																																											
Pütte	105	C	E	D	A	O	P	F	B	E	C	P	N	L	L	L	M	M	N	N	N	L	J	F	G	G	E	H	J	K	I	F	H	I	K	K	M	M	N	L	N	N	P	P	I	F	I	K	K	K	M	L	Q	O	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q																																																										
Tribsees	360	O	O	M	O	A	B	J	K	L	L	B	E	I	J	J	K	M	N	O	Q	Q	M	O	Q	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	Q	Q	O	Q	Q	O	L	O	L	N	N	G	H	H	G	E	G	E	B	D	D	E	G	H	I	G	C	O	O																																																													
Techlin	361	P	P	N	P	B	A	K	L	M	M	C	F	J	K	K	L	N	O	J	J	L	L	N	P	Q	Q	Q	Q	Q	P	Q	Q	P	M	O	I	I	I	H	F	H	F	H	F	C	C	E	F	D	H	I	G	B	O	O	O																																																																	
Jakobsdorf	373	H	H	F	F	J	K	A	D	D	C	F	E	J	H	H	J	J	J	J	J	H	E	B	D	E	F	G	D	F	G	H	I	H	H	G	I	H	G	F	G	H	G	D	C	D	E	E	F	F	L	H	H	I	J	J	J	J	K	K																																																														
Martensdorf	374	E	G	G	B	K	L	D	A	B	C	K	F	Q	I	J	J	K	K	J	J	I	I	J	K	L	I	I	H	I	J	I	I	H	J	I	H	J	I	H	J	I	H	G	H	H	I	K	G	F	F	I	M	I	I	J	K	K	L	L	L																																																													
Wüstenhagen	375	F	G	G	E	L	M	D	B	A	D	J	G	L	J	J	K	K	K	J	J	G	I	J	K	L	J	J	H	I	J	I	H	J	I	H	G	H	H	I	K	G	F	F	G	I	H	H	J	I	M	J	J	K	L	L	L	M	M	M																																																														
Zimkendorf	376	D	D	C	C	L	M	C	C	D	A	J	F	K	I	I	J	J	K	K	J	J	E	B	C	D	E	F	D	D	D	E	F	E	E	D	F	E	D	E	F	F	G	K	F	E	F	G	G	H	H	M	I	I	J	K	K	K	L	L	L																																																													
Landsdorf	383	P	P	N	P	B	C	F	K	J	J	A	C	J	K	K	K	L	J	I	I	K	L	L	M	N	O	K	L	M	N	O	N	N	M	N	N	M	L	M	M	G	H	H	G	F	G	F	B	E	E	F	G	H	H	H	F	P	O																																																															
Hugoldsdorf	386	N	N	L	N	E	F	E	F	G	F	C	A	K	L	L	L	M	K	J	J	K	L	L	M	N	O	K	L	M	N	O	N	N	M	N	N	N	M	L	M	N	N	E	F	H	E	C	C	C	G	F	G	H	I	I	G	O	P																																																															
Grimmen	400	J	I	I	L	I	J	J	Q	L	K	J	K	A	D	E	C	B	E	H	B	D	E	I	J	K	K	F	H	I	J	K	J	K	H	J	I	G	E	G	D	H	G	J	J	H	I	K	K	F	K	L	I	E	F	H	I	I	J	K	I																																																													
Schönenwalde	401	J	H	H	L	J	K	H	I	J	I	K	L	D	A	C	E	C	F	J	E	C	C	G	G	H	I	C	D	E	F	E	E	D	F	D	G	D	H	F	J	I	E	E	C	H	K	K	F	K	M	J	F	H	I	J	J	L	M	J																																																														
Stoltenhagen	402	J	H	J	L	J	K	H	I	J	I	K	L	E	C	A	C	D	F	J	F	E	E	H	H	I	H	C	D	D	E	F	E	E	D	E	D	G	C	G	E	J	I	J	F	E	I	K	K	F	K	M	I	F	H	J	J	J	L	M	K																																																													
Bartmannshagen	403	K	I	K	M	J	K	J	J	K	J	K	L	C	E	C	A	C	F	I	D	F	F	J	I	J	K	F	G	E	H	I	H	H	G	H	G	D	B	E	B	H	E	L	J	H	I	K	K	G	K	M	J	F	G	I	J	J	K	J	H																																																													
Barkow	404	K	I	K	M	K	L	J	J	K	J	K	L	B	C	D	C	A	C	H	D	F	F	J	J	I	J	K	G	H	H	I	I	I	H	I	H	E	D	E	C	G	F	L	J	H	I	K	K	G	K	M	J	F	F	H	I	I	K	J	H																																																													
Poggendorf	405	L	J	L	N	M	N	J	K	K	K	L	M	E	F	F	F	C	A	D	F	G	G	K	K	J	K	L	I	J	J	K	K	K	K	H	K	H	H	I	E	C	B	B	N	K	I	J	L	L	H	L	M	L	G	F	F	I	I	K	F	F																																																												
Rakow	406	L	J	L	N	N	O	J	K	K	K	J	K	H	J	J	I	H	D	A	C	E	G	K	K	L	M	M	H	K	J	L	K	L	M	K	L	K	I	G	G	F	H	G	L	L	I	I	K	K	F	G	L	H	D	D	D	F	F	M	J																																																													
Leyerhof	407	L	J	L	N	I	J	J	J	K	J	I	J	B	E	F	D	D	F	C	A	C	E	F	J	J	K	L	L	G	J	I	K	J	K	L	J	K	J	H	F	G	E	J	H	J	J	I	F	F	H	H	C	D	J	H	C	D	F	F	F	M	J																																																											
Rolfshagen	408	J	H	J	L	I	J	H	J	J	J	I	J	D	C	E	F	F	G	E	C	A	E	I	I	J	K	K	F	I	H	J	I	J	K	I	J	I	G	F	I	E	J	H	E	F	D	D	F	F	C	C	K	H	D	F	H	I	I	J	M	K																																																												
Abtshagen	413	H	E	F	J	K	L	E	I	G	E	K	K	E	C	E	F	F	G	G	F	E	A	C	C	E	F	I	C	E	F	G	G	F	F	H	G	F	H	G	F	H	J	I	E	G	D	E	F	G	E	L	N	L	H	J	K	L	L	M	N	L																																																												
Steinhagen	414	D	C	D	F	K	L	B	I	I	B	L	L	I	G	H	I	J	K	K	J	I	C	C	A	C	E	F	I	E	E	H	H	H	G	I	G	I	H	I	H	J	H	M	L	E	B	E	F	H	G	E	G	O	M	I	K	L	M	M	N	O	M																																																											
Elmenhorst	415	G	E	G	G	M	N	D	I	J	C	L	L	I	G	H	I	J	K	K	J	I	C	C	A	C	D	G	C	C	F	F	F	H	G	F	H	G	G	F	L	G	L	K	F	D	E	G	H	J	G	G	O	L	F	H	I	L	L	M	M	L																																																												
Ahrendsee	416	L	C	E	G	O	P	E	J	J	D	M	M	J	G	H	I	J	L	K	J	E	E	C	A	B	E	D	C	C	D	D	F	D	E	F	G	G	F	E	I	G	L	K	H	F	G	I	J	K	K	K	Q	N	H	K	K	N	N	O	P	N																																																												
Brandshagen	417	E	D	E	E	Q	Q	F	K	K	E	N	N	K	H	I	J	J	K	M	L	K	F	F	D	B	A	B	E	D	D	B	D	C	E	G	G	H	H	G	L	J	N	N	J	H	I	K	K	M	M	Q	Q	K	M	Q	Q	Q	P																																																															
Niederhof	418	F	F	G	H	Q	Q	G	L	L	F	O	O	K	I	H	K	K	L	M	L	K	I	I	G	E	B	A	F	E	E	B	D	D	F	H	H	I	I	H	J	K	O	O	K	I	J	L	L	N	N	N	Q	Q	L	P	N	Q	Q	Q	Q	Q																																																												
Wittenhagen	421	H	F	H	J	M	N	D	I	J	D	K	K	F	C	C	F	G	I	H	G	F	C	E	C	D	E	F	A	C	D	E	F	E	D	F	E	E	D	H	E	G	F	F	G	F	G	G	H	L	N	K	H	J	J	K	K	L	N	K																																																														
Hildebrandshagen	422	L	G	I	K	O	P	F	I	J	D	L	L	H	D	C	D	G	H	J	K	J	I	E	E	C	C	D	E	E	D	C	D	E	E	D	C	E	D	E	C	H	D	F	E	H	H	I	M	O	L	I	K	J	L	L	M	O	L																																																															
Miltzow	423	G	E	G	I	Q	Q	G	H	H	D	M	M	H	E	D	E	H	J	J	I	H	F	H	F	C	D	E	D	C	A	C	D	B	C	B	D	D	E	C	E	E	G	F	I	H	H	I	I	I	J	N	P	M	J	L	L	M	M	N	P	M																																																												
Oberhinrichshagen	424	F	B	E	F	Q	Q	H	I	I	E	N	N	J	F	E	H	I	K	L	K	J	G	H	F	D	B	B	E	D	C	A	C	B	D	D	E	E	E	F	K	F	G	H	K	I	I	J	J	L	O	Q	N	K	M	M	N	N	O	Q	N																																																													
Stahlbrode	425	H	D	F	H	Q	Q	I	J	J	F	O	O	K	F	E	I	I	K	K	J	I	G	H	F	D	D	D	F	E	D	C	A	B	C	E	E	E	E	G	L	G	H	L	I	J	K	K	N	P	Q	O	L	M	N	O	P	Q	O																																																															
Reinberg	426	G	G	G	I	Q	Q	H	I	I	E	N	N	J	E	E	H	I	K	L	K	J	F	G	H	D	C	D	E	E	B	B	B	A	C	C	C	D	F	G	K	F	N	G	K	I	I	J	J	J	N	P	Q	N	K	M	M	N	N	O	Q	N																																																												
Dömitzow	427	I	G	I	K	Q	Q	H	I	I	E	N	N	K	E	E	H	I	K	M	L	K	G	I	G	E	E	F	E	D	C	D	C	C	A	C	C	D	D	E	E	E	D	H	H	J	J	I	P	Q	N	K	M																																																																					

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
4. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nicht anerkannt. Ausnahmen bilden das BernsteinTicket Rügen, Fahrkarten des NORDSEEINSEL-TARIFs und das AzubiTicket MV.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 10 dieser Beförderungsbedingungen befördert.

(2) Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind. Ohne Begleitung werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinpflichtigen Fahrgast ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

Als Kinder gelten Fahrgäste im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahre.

§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
3. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
4. in den Verkehrsmitteln Speiseeis, Speisen und Getränke zu verzehren und es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot,
5. in den Fahrzeugen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Die Beaufsichtigung der Kinder und Kinderwagen obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von mindestens 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

Bei mutwilliger Beschädigung unserer Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet. Der Reparaturaufwand und der Nutzungsausfall werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.

Bei Verlust eines E-Tickets (Chipkarte), einer ABO-Karte, einer Stammkarte sowie einer Sammelzeitkarte für Schüler/-innen wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von 7,50 € erhoben.

Der Fahrgast kann ein bestimmtes Fahrkartensortiment vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen erwerben bzw. hat sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis beim Fahrpersonal zu lösen.

Monats- und Halbjahreskarten können maximal 7 Kalendertage im Voraus erworben werden. Wochenkarten können maximal 3 Kalendertage im Voraus erworben werden.

Inhaber von Sammelzeitkarten für Schüler, Wochen- oder Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen. Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Zahlungsmittel

Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3

Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung in Grimmen oder den Betriebsstandorten in Bergen auf Rügen, in Stralsund und Ribnitz–Damgarten abgeholt sowie so weit möglich auch beim Fahrpersonal eingelöst werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

Zur Erlangung einer Ermäßigung muss der Nachweis erbracht werden.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
9. die mehrfach entwertet worden sind.

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den

Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis/Stammkarte nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast die zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen und Tiere gemäß §5 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 5 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüf- oder Fahrpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legiti-

mieren. Ist eine Legitimation nicht möglich, hat der Fahrgast zur Feststellung der Personalien bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug zu verbleiben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. In den Fällen des Absatzes (1) wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben. Bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird durch das Verkehrsunternehmen Strafanzeige wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen gemäß § 265a StGB erstattet.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Dabei gilt: Für Einzel- und Mehrfahrtenkarten sowie für Tages-, Tagesnetz- und Fahrradkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monats- oder Halbjahreskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt. Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Bei unbaren Zahlungen erfolgt die Rückerstattung erst nach Prüfung des Zahlungseinganges! Für das Abonnementverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

§ 10 Beförderung von Sachen und Tieren

(1) Tiere, Gepäck und sonstige Gegenstände

werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet oder andere Fahrgäste belästigt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, wenn sie zur Beförderung von Kleinkindern benutzt werden
- Kleintiere in Behältern
- Gepäck
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis entsprechend vermerkt ist

(2) Hunde und Kleintiere

Für Hunde und Kleintiere, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist eine Fahrkarte „Tier“ zu erwerben. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets an der kurzen Leine zu führen.

(3) Fahrräder/ E-Bikes/ Tretroller und E-Tretroller

Grundsätzlich entscheidet das Fahrpersonal über die Mitnahme von Fahrrädern. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regionallinienbus ist nur dann statthaft, wenn die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt bzw. dadurch die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen nicht eingeschränkt wird. Die Mitnahme von Tandems ist ausgeschlossen. Innerhalb der Busse werden keine Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor und E-Bikes/ Pedelecs (nachfolgend E-Bikes) befördert.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Stadt- und in Ortsbusverkehr ist ausgeschlossen.

Mitnahme auf Fahrradanhängern:

Generell werden keine Fahrräder mit Verbrennungsmotor mitgenommen. Elektrisch unterstützte Fahrräder werden nur mitgenommen, wenn sie von der Bauart her sicher in den vorhandenen Halterungen zu verladen sind.

Bei der Verladung der E-Bikes unterstützt der Fahrgast das Fahrpersonal nach seinen Möglichkeiten. Grundsätzlich entscheidet das Fahrpersonal über die Mitnahme von Fahrrädern. Fahrräder werden gegen Entwerten einer Fahrradkarte befördert, E-Bikes gegen Entwerten einer Fahrradkarte-E-Bike. Zusammengeklappte Tretroller und E-Tretroller werden in den Bussen kostenfrei als Handgepäck (Sachen) mitgenommen. Nicht zusammengeklappte Tretroller und E-Tretroller werden wie ein Fahrrad behandelt.

(4) Elektromobile (E-Scooter)

Die Mitnahmeregelung von Elektromobilen (E-Scooter) gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“. Der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können. Berechtigte Nutzer haben eine Schulung des Verkehrsunternehmens zu absolvieren und die oben genannte selbstständige Benutzung nachzuweisen. Erfüllt der E-Scooter-Nutzer die personenbezogenen Voraussetzungen, erhält er zur Bestätigung einen Nutzerpass.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind bei der Beförderung von E-Scootern sicher zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender

Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt

- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differenzial überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Zum Nachweise dieser Kriterien sind die E-Scooter unter Vorlage der technischen Unterlagen des Herstellers dem Verkehrsunternehmen vorzustellen. Erfüllt der E-Scooter die technischen Anforderungen, vergibt die VVR eine Zulassungsplakette, die am geprüften E-Scooter durch das Verkehrsunternehmen angebracht wird. Der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen, d.h. den durch das Verkehrsunternehmen ausgestellten Nutzerpass, als auch die für den Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderliche Zulassungsplakette mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Omnibusse sind entsprechend an allen Türen mit Piktogrammen gekennzeichnet, ob eine E-Scooter-Mitnahme statthaft ist oder nicht.

Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

(5)

Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können.

(6)

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(7)

Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.

Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal. Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginneren nutzen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der

Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt.

§ 12 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Bearbeitung einer Beschwerde kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle söp eingeleitet werden. Kunden können sich per Internet über kontakt@soep-online.de oder schriftlich an die

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Telefon (030) 6449 9330, www.soep-online.de wenden und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Stralsund.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.02.2021 in Kraft.

II TARIFBESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Tarifbereich der VVR ist wie folgt unterteilt:

- Regionaltarif für die Bedienegebiete Rügen und Nordvorpommern
- Stadttarif für die Hansestadt Stralsund
- Ortstarif in den Städten Sassnitz, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Preisstufen enthält der Liniennetz- und Tarifwabenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der VVR, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gemäß der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in aktueller Fassung basieren,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise der VVR in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind.

Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinpflichtigen Fahrgast, ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

1.3 Fahrkarten

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

1.3.1 Einzel- und Mehrfahrkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

1.3.2 Tageskarten

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
- Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)

1.3.3 Tagesnetzkarten

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

1.3.4 Fahrkarten für Fahrräder und E-Bikes

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte-E-Bike

1.3.5 Zeitfahrkarten

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte
- Monatsnetzkarte
- Monatskarte plus (Wabe 100)
- Halbjahreskarte (Wabe 100)

1.3.6 Zeitfahrkarten ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
- Halbjahreskarte ermäßigt (Wabe 100)
- Schülerfreizeitkarte
- Sammelzeitkarte für Schüler/-innen

1.4 Fahrpreise

Die Fahrpreise werden nach einem Wabentarif ermittelt. Zur Fahrpreisbestimmung sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und die Zielhaltestelle liegen. Danach wird die Preisstufe ermittelt, die zwischen den Tarifwaben gilt. Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten:

- innerhalb der Hansestadt Stralsund ausschließlich der Preis für die Wabe 100
- innerhalb des Ortes Bergen auf Rügen (innerhalb der Stadtgrenzen bis zu den Haltestellen Bergen Arbeitsamt, Arndt-Heim, Haus der Dienste, Kiebitzmoor, Neuer Friedhof, Süd) ausschließlich der Preis für die Wabe 200
- innerhalb des Ortes Sassnitz ausschließlich der Preis für die Wabe 210
- innerhalb des Ortes Ribnitz-Damgarten sowie der Ortsteile Ribnitz (Wabe 301) und Damgarten (Wabe 302) der Preis des jeweiligen Ortes
- innerhalb des gesamten Bediengebietes ab Preisstufe K für Monatskarten und Wochenkarten das Gesamtnetz außer auf der Insel Hiddensee. (Monatsnetzkarte, Wochennetzkarte)
- Auf der Insel Hiddensee gilt ein eigenständiger Tarif.

1.5 Vertrieb

1.5.1 Fahrkarten

Fahrkarten werden im jeweils definierten Sortimentsumfang ausgegeben

- im unternehmenseigenen OnlineShop, erreichbar unter www.vvr-shop.de

- in der unternehmenseigenen InfoThek in Bergen auf Rügen, Am Busbahnhof
- durch das Fahrpersonal in den Bussen
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der VVR (Agenturen), sowie auf den Betriebshöfen in Stralsund, Bergen auf Rügen, Ribnitz-Damgarten und Grimmen

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO) werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden zugestellt. Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage www.vvr-bus.de herunterzuladen.

1.5.2 Stammkarten

Stammkarten zur Nutzung ermäßigter Zeitfahrausweise im Stadt-, Orts- und Regionallinienverkehr müssen beantragt werden. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage www.vvr-bus.de herunterzuladen.

Bei Personen gemäß AusgIVO-MV muss die Stammkarte von der Schule oder schulischen Einrichtung gestempelt und unterschrieben sein.

Die nachfolgend aufgeführten Ausweise werden als Stammkarte anerkannt:

- Ausweise weiterführender Bildungseinrichtungen, die der Ausgleichsverordnung unterliegen (z.B. Fachhochschulen oder Hochschulen)
- Ausweise für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Ausweise müssen personalisiert sein, über ein Lichtbild verfügen und einen Gültigkeitszeitraum ausweisen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild gilt ein amtlicher Lichtbildausweis als Legitimation. Der Name ist auf die Zeitkarte zu übertragen.

1.6 Entwertung

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den

sofortigen Fahrtantritt gültig.

Die Fahrabschnitte der 6-Fahrten-Karte (Wabe 100) und 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100) sind beim Betreten des Busses zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarte, auch in den Ausgabeformen Abonnement, E-Ticket und Halbjahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis/Stammkarte bei Kontrollen vorzuzeigen.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten jeweils für eine Person.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahr- und Mehrfahrtenkarten zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Die Einzelfahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Die Fahrkarte ist beim Umsteigen auf der Rückseite nochmals zu entwerthen bzw. dem Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

2.1.4 Gruppenkarte

Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur gemeinsamen Fahrt ab 10 zahlenden Personen mit gleichem Fahrtziel und bei sofortigem Fahrtritt zu einer Fahrt gemäß Aufdruck ohne Fahrtunterbrechung. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung des Fahrtzieles zu benutzen, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen. Unentgeltlich zu befördernde Personen zählen nicht zur Gruppe. Personen, die bereits zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte berechtigt sind, zählen zur Gruppe, erhalten aber keine weitere Ermäßigung. Auch für Gruppen gilt, dass je fahrscheinpflichtigem Fahrgast bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert werden. Ab dem 5. Kind je fahrscheinpflichtigem Fahrgast ist der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten. Es wird nur ein Fahrschein ausgegeben. Eine Anmeldung ist mindestens 24 Stunden vor Nutzung erforderlich, ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

2.2 Tageskarte

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
 - Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)
- Die Tageskarte gilt für jeweils eine Person.

2.2.1 Ermäßigung

Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.2.2 Geltungsdauer

Die Tageskarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

2.2.3 Geltungsbereich

Die Tageskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.3 Tagesnetzkarte

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

Die Tagesnetzkarte gilt für jeweils eine Person. Die Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe berechtigt zur gemeinsamen Benutzung von 5 Personen, davon maximal 2 Erwachsene.

2.3.1 Ermäßigung

Die Tagesnetzkarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.3.2 Geltungsdauer

Die Tagesnetzkarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

2.3.3 Geltungsbereich

Die Tagesnetzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bediengebietes der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

2.4 Fahrausweise für Fahrräder

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte-E-Bike

2.4.1 Geltungsdauer / Geltungsbereich

Die Fahrradkarte gilt im gemäß Fahrkartenaufdruck angegebenen Geltungsbereich zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

2.5 Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte plus und Halbjahreskarte

2.5.1 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Monatsnetzkarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte (Wabe 100, auch im Abonnement, als E-Ticket)

Wochen-, Wochennetz-, Monats- und Monatsnetzkarte und Halbjahreskarte sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der ange-

gebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.5.1.1 Geltungsdauer

Wochen- und Wochennetzkarte gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag mit Betriebsende.

Monats- und Monatsnetzkarte gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Der erste Geltungstag einer Halbjahreskarte wird beim Kauf festgelegt. Die Gültigkeit endet nach einem Sechsmonatszeitraum am datumsmäßigen Vortag zum Betriebsende.

2.5.1.2 Geltungsbereich

Wochenkarte und Monatskarte berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in der angegebenen Relation. Wochennetz- und Monatsnetzkarte gelten im gesamten Bediengebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee. Die Halbjahreskarte ist nur für den Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund verfügbar.

2.5.2 Monatskarte plus

2.5.2.1 Geltungsdauer

Die Monatskarte plus gilt einen Monat. Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen

Vortag (Betriebsende) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.5.2.2 Geltungsbereich

Die Monatskarte plus berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bediengebietes in der Hansestadt Stralsund.

2.5.2.3 Zusatznutzen

Die Monatskarte plus enthält folgende Zusatzleistungen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie darf jeweils nur von einer Person genutzt werden und ist dabei vom Benutzer mitzuführen
- unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Tieres unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 10
- unentgeltliche Mitnahme an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern sowie am 24. und 31. Dezember von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre oder bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.6 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
(jeweils auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte ermäßigt (auch im Abonnement, als E-Ticket)

Die ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur jeweils von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname oder die Nummer der Stammkarte auf dem jeweiligen Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt

mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Diese Zeitkarten haben für Nutzer ab 15 Jahren nur Gültigkeit in Verbindung mit einer Stammkarte oder mit Ausweisen ausgewählter Einrichtungen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

2.6.1 Berechtigte

Die ermäßigte Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte gelten

- a) für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre,
- b) ab 15 Jahren für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).
- (9) Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.6.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der ermäßigten Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist ab 15 Jahre durch den

Berechtigungsausweis /Stammkarte nachzuweisen. Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr.

2.6.3 Geltungsdauer

Die Wochenkarte ermäßigt gilt von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag zum Betriebsende.

Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Die ermäßigte Monatskarte gilt für den eingetragenen Kalendermonat. Die ermäßigte Halbjahreskarte gilt für die eingetragenen Monate.

2.6.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.7 Sammelzeitkarte für Schüler/-innen

Die Sammelzeitkarte für Schüler/-innen gilt gemäß der aufgedruckten Strecke für ein Schuljahr. Sie gilt jedoch nicht während der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern. Die Sammelzeitkarten für Schüler/-innen berechtigen zu beliebig vielen Fahrten gemäß der aufgedruckten Strecke bzw. des hinter dem Tarif liegenden Geltungsbereichs einer entsprechenden Zeitfahrkarte.

2.8 Schülerfreizeitkarte

2.8.1 Geltungsdauer

Die Schülerfreizeitkarte ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Bei der Fahraus-

weisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis eine Nutzungsberechtigung (Sammelzeitkarte für Schüler/-innen, Stammkarte oder Schülerschein) zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Die Schülerfreizeitkarte gilt für den eingetragenen Monat.

Die Schülerfreizeitkarte gilt:

- von Montag bis Freitag bis Betriebsende ab 12:00 Uhr, wenn der Nutzer im Besitz einer Sammelzeitkarte ist. Schüler ohne Sammelzeitkarte können erst ab 16:00 Uhr die Schülerfreizeitkarte nutzen.
- samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in M-V sowie in den Ferien in M-V (außer Sommerferien M-V) ganztägig.

2.8.2 Geltungsbereich

Die Schülerfreizeitkarte gilt für beliebig häufige Fahrten im Bedienebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

2.9 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Sonderfahrausweise sind Eintrittskarten, Theaterkassenscheine, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Sonderfahrausweis bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

2.10 KombiTickets und Sonderfahrpreise

2.10.1 VogelparkTicket

Das VogelparkTicket gilt für eine Person am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten in den Waben 100, 103-107 und 301-602 und als einmalige Eintrittskarte für den Vogelpark Marlow. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- VogelparkTicket
- VogelparkTicket ermäßigt

Das VogelparkTicket ermäßigt gilt für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.2 Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern

Das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern berechtigt eine Person vom Verkaufstag an 7 Tage die Busse in den Waben 100, 103-107 und 301-602 beliebig oft zu benutzen. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kurkarte. Beim Erwerb und der erstmaligen Nutzung ist keine Kurkarte notwendig, bei weiterer Nutzung ist die Kurkarte vorzuweisen. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern
- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt

Für das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt gelten die gleichen Bestimmungen, berechtigt sind jedoch nur Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.3 HiddenseeTicket

Das HiddenseeTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende zur unbegrenzten Benutzung der Busse der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 sowie der Schiffe der Reedereien Hiddensee und Norddeutsche Binnenreederei von Rügen nach Hiddensee. Die angefahrenen Häfen auf Rügen sind Schaprode / Wiek / Dranske (Reederei Hiddensee) sowie Ralswiek / Breege (Norddeutsche Binnenreederei).

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- HiddenseeTicket
- HiddenseeTicket ermäßigt

Das HiddenseeTicket ermäßigt gilt entsprechend Hiddensee Ticket für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.4 BernsteinTicket Rügen

Das BernsteinTicket Rügen kann genutzt werden von Einzelreisenden:

- Erwachsenen
- in der ermäßigten Form von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- oder als Minigruppe (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)

Maximal 4 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl der Minigruppe werden sie nicht berücksichtigt.

Ein BernsteinTicket Rügen ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets der Name und Vorname des Reisenden bzw. bei der Minigruppe des mitreisenden Erwachsenen eingetragen ist. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Kinder bis 5 Jahre und bei der Minigruppe Kinder bis 14 Jahre sind nicht einzutragen. Die Namenseintragungen erfolgen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite bzw. bei einigen Fahrkartenlayouts alternativ für die mitreisenden Erwachsenen bei der Mitgruppe an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Schülerschein nachzuweisen.

Für die Mitnahme von Gepäckstücken, Fahrrädern und Hunden gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Das BernsteinTicket Rügen gilt:

- in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG) zwischen Stralsund – Grünhufe – Stralsund Hbf – Bergen auf Rügen – Ostseebad Binz/Sassnitz,
- in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) zwischen Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole,
- in den Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe100 außer auf Hiddensee.

Das BernsteinTicket Rügen wird ausgegeben

- aus DB-Fahrausweisautomaten,
- im Internet über www.bahn.de und als Handyticket über den DB Navigator,
- im personenbedienten Verkauf im Geltungsbereich bei der ODEG und der PRESS sowie der VVR (Tarifgebiete Hansestadt Stralsund und Insel Rügen),
- in den Zügen von ODEG, PRESS durch Kundenbetreuer bzw. Zugbegleiter,
- in den Bussen der VVR durch das Fahrpersonal.

Das BernsteinTicket Rügen gilt an dem auf ihm angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr.

Die Fahrkarten gelten bei der ODEG nur in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Weiterverkauf von benutzten BernsteinTicket Rügen ist nicht gestattet.

Umtausch und Erstattung des BernsteinTicket Rügen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Beförderungsvertrag kommt mit denjenigen Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Im Übrigen gelten jeweils die Beförderungsbedingungen der vom Kunden genutzten Verkehrsunternehmen.

Die Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Busverkehr.

2.10.5 KönigsstuhlTicket

Das KönigsstuhlTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für eine Person in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100.

Das KönigsstuhlTicket gilt für eine Person als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

KönigsstuhlTicket Familie

Das KönigsstuhlTicket Familie gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahre. Es gilt in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100. Das KönigsstuhlTicket Familie gilt für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

2.10.6 ShuttleTicket Königsstuhl

Das ShuttleTicket Königsstuhl gilt am angegebenen Gültigkeitstag für eine Hin- und eine Rückfahrt im Pendelbus vom Parkplatz Hagen zum Königsstuhl und als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- ShuttleTicket Königsstuhl
- ShuttleTicket Königsstuhl Familie

Das ShuttleTicket Königsstuhl Familie wird für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene ausgegeben.

2.10.7 Pendelverkehr Parkplatz Hagen

Die Fahrkarten gelten nur zwischen Hagen Parkplatz und dem Königsstuhl.

Es werden angeboten:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück
- Einzelfahrt Hin+Rück ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück Tier

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Die Einzelfahrkarte Hin+Rück Tier gilt für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Mitarbeiter des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl können die Busse der VVR auf der Strecke Sassnitz – Königsstuhl für dienstliche Zwecke gemäß Vereinbarung nutzen.

2.10.8 Auf der Insel Hiddensee

Auf der Insel Hiddensee gilt für den Inselbus folgendes:

Tageskarte Insel Hiddensee

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten.

½ Tageskarte Insel Hiddensee

Die ½ Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten in der Zeit von:

Fahrplanbeginn bis 12:30 Uhr
oder
12:30 Uhr bis Fahrplanende.

Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Gleitende Monatskarte Insel Hiddensee

Die Gültigkeit der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee beginnt am Verkaufstag und endet im Folgemonat mit dem Vortag des Verkaufstages.

Sie wird jedoch erst gültig, wenn der Vor- und Nachname des Fahrgastes an der markierten Stelle auf der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee mit Blockbuchstaben eingetragen wurde. Sie ist nicht übertragbar.

Monatskarte Azubi Insel Hiddensee

Die Monatskarte Azubi Insel Hiddensee gilt vom 1. bis zum letzten Tag des Kalendermonats. Der Fahrausweis erhält den entsprechenden Monatsaufdruck. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einer von der VVR abgestempelten Stammkarte, versehen mit Lichtbild und Fahrtstrecke.

Sie kann nur von Personen genutzt werden, deren Vor- und Nachname (mit Blockbuchstaben) oder die Nummer der Stammkarte auf der Fahrkarte eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt zu erfolgen.

Monatskarten Azubi Insel Hiddensee sind Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Sie werden nur auf Antrag an berechnigte Personen im Sinne des § 2 der AusglVO M-V verkauft. Die Berechnigung ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden bzw. des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. Sie gilt längstens 1 Jahr und ist nicht übertragbar.

Beförderung von Kindern

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, sofern sie in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis sind.

Ausnahme: für Kindergruppen gilt der Preis für die Ta-

geskarte Insel Hiddensee ermäßigt.

Bei der Mitnahme von mehr als 4 Kindern unter 6 Jahren pro fahrscheinpflichtigen Fahrgast ist ab dem 5. Kind der ermäßigte Fahrpreis zu entrichten.

Sondertarif Hiddensee

Senioren ab dem 60. Lebensjahr (mit gemeldetem Wohnsitz auf der Insel Hiddensee), die Inhaber eines gültigen Familien und Seniorenpasses Hiddensee sind, können den Inselbus fahrscheinlos nutzen. Bei Fahrtantritt erhalten die berechtigten Senioren einen vorgedruckten, nummerierten Fahrausweis (Tageskarte S Insel Hiddensee oder ½ Tageskarte S Insel Hiddensee).

Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem Familien und Seniorenpass Hiddensee gültig.

2.10.9 P+R Ticket Stralsund

In der Hansestadt Stralsund werden saisonal die P+R Plätze Schwarze Kuppe inkl. Mahnkesche Wiese und Hexenplatz bedient. Mit dem P+R Ticket können die Linienbusse in der Hansestadt Stralsund (Wabe 100) vom Zeitpunkt des Kaufs bis Betriebsende genutzt werden. Es gilt für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

2.10.10 HotelTicket

Die VVR kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechnigen. Die Zimmerausweise tragen einen Vermerk der VVR. Die Zimmerausweise berechnigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer im vereinbarten Bediengebiet.

2.10.11 Veranstaltungs- und TheaterTicket

Zurzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Theater Putbus. Die Eintrittskarte des Theaters Putbus gilt am

Veranstaltungstag für die Rückfahrt mit dem Theaterbus als Fahrausweis.

2.10.12 Ortsbus Sellin

2.10.12.1 Fahrpreislose Nutzung Ortsbus Sellin

Besitzer einer Kurkarte der Ostseebäder Sellin, Göhren, Baabe und Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte den Ortsbus Sellin unentgeltlich benutzen. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.12.2 Nutzung Ortsbus Sellin gemäß Tarif der VVR

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.12.1.) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend dem gültigen Tarif der VVR. Der Ortsbus Sellin ist besonders gekennzeichnet.

2.10.13 BUSkam – Ortsbus (Ortsbus Göhren)

2.10.13.1 Fahrpreislose Nutzung des BUSkam

Besitzer einer Kurkarte der Ostseebäder Göhren, Sellin, Baabe und Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte den BUSkam – Ortsbus fahrpreislos nutzen. Besitzer einer Einwohnerkarte des Ostseebades Göhren dürfen während der Gültigkeitsdauer der Einwohnerkarte den BUSkam – Ortsbus fahrpreislos nutzen. Befindet sich auf der Kurkarte ein „H“, werden die Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

2.10.13.2 Nutzung des BUSkam gemäß Tarif der VVR

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.13.1) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend dem gültigen Tarif der VVR. Der BUSkam-Ortsbus ist besonders gekennzeichnet.

2.10.14 Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren und Mönchgut

Besitzer einer Kurkarte der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren und Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben:

- 221 Zirkow
- 222 Granitz
- 223 Sellin
- 224 Baabe
- 225 Göhren
- 226 Lobbe
- 227 Klein Zicker

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt oder wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.15 Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Gemeinde Binz

gültig bis 2.10.15a in Kraft tritt

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste, Einwohner und Tagesgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR auf der:

- Linie 27 Ortsbus Binz-Prora
- fahrpreislos nutzen. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte darüber hinaus alle Busse der VVR innerhalb der Tarifwabe:

- 220 Binz/Prora

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.15a Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten des Ostseebades Binz

tritt mit Aufnahme der Bedienung der Linie 28 in Kraft

Besitzer einer Kurkarte des Ostseebades Binz (Übernachtungsgäste, Einwohner und Tagesgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR auf der:

- Linie 27 Ortsbus Binz-Prora

fahrpreislos nutzen. Die Nutzung der Linie 28 Pendelbus Binz – Jagdschloss Granitz ist für oben genannte Kurkartenbesitzer zum ermäßigten Tarif möglich. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.16 Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Orte Ribnitz-Damgarten und Dierhagen

Besitzer einer Kurkarte der Stadt Ribnitz-Damgarten und des Ostseebades Dierhagen dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben:

- 301 Ribnitz
- 302 Damgarten
- 303 Klockenhagen
- 304 Dierhagen
- 310 Wustrow
- 321 Dechowshof
- 347 Freudenberg
- 358 Ehmkenhagen
- 602 Graal-Müritz

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt oder wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls kostenfrei befördert.

2.10.17 NORDSEEINSELTARIF

(VERTRIEB DB REISE & TOURISTIK)

Gültig auf dem Streckenabschnitt Bergen auf Rügen bis Schaprode. Fahrkarten der DB Reise & Touristik, ausgege-

ben über das Internet www.bahn.de und als Handyticket über den DB Navigator, werden anerkannt.

2.10.18 Greifswald-Stralsund Ticket

Die Ausgabe des Greifswald-Stralsund Tickets erfolgt als:

- Greifswald-Stralsund Tageskarte für Erwachsene zum Normaltarif, Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre zum Ermäßigungstarif,
- Greifswald-Stralsund Minigruppentageskarte für bis zu zwei Erwachsene und 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
- Greifswald-Stralsund Monatskarte für jedermann – als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte,
- Greifswald-Stralsund Monatskarte ermäßigt als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für:
Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
Personen ab 15 Jahre, gemäß Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten

Die Berechtigung zur Nutzung der Greifswald–Stralsund Monatskarte ermäßigt ist ab 15 Jahre durch die Berechtigungskarte der DB Regio (Ausstellung in den DB Reisezentren Greifswald, Stralsund) nachzuweisen. Auf der Berechtigungskarte ist das Ausbildungsjahr bzw. das Studiensemester durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen und mit dem Prüfvermerk einer Verkaufsstelle zu versehen.

Greifswald-Stralsund Tageskarten /- ermäßigt und Greifswald-Stralsund Minigruppentageskarten gelten am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr.

Greifswald-Stralsund Monatskarten /- ermäßigt gelten für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich innerhalb eines Monats. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an aus-

gegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars (24:00 Uhr).

Greifswald-Stralsund Tickets berechtigen zur Fahrt

- in den Zügen der ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf – Stralsund Rügendamm und Greifswald Süd sowie in den Zügen der DB Regio zwischen Stralsund Hbf und Greifswald Süd,
- in der Wabe 100 (Hansestadt Stralsund) in den Bussen der VVR,
- im Stadtverkehr Greifswald in den Bussen der VBG.

Greifswald-Stralsund Tickets werden ausgegeben:

- im stationären personenbedienten Verkauf bei DB Regio und der ODEG,
- im Video-Reisezentrum der ODEG,
- aus stationären Fahrausweisautomaten der DB Regio und der ODEG,
- in den Zügen von DB Regio und der ODEG durch Kundenbetreuer,
- im Internet über www.bahn.de oder die DB-Navigator Buchungs-App,
- in den Bussen der VVR und VBG durch das Fahrpersonal.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in den Zügen und in den Bussen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. In den Bussen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH werden je fahrscheinpflichtigem Fahrgast bis zu vier Kinder bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich befördert, ab dem fünften Kind je fahrscheinpflichtigem Fahrgast ist der ermäßigte Fahrpreis des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund zu entrichten.

Für die Mitnahme von Hunden ist eine Greifswald-Stralsund Tageskarte ermäßigt zu lösen. Voraussetzung für die Mitnahme ist, dass genügend Platz vorhanden ist und die Hunde einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen ist das Zugbegleit- bzw. Buspersonal berechtigt, den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde und andere kleine Tiere in geeigneten Behältnissen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.

Für die Mitnahme von Gepäckstücken gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern im Zug gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio), in den Bussen die Beförderungsbedingungen von VVR bzw. VBG. Umtausch und Erstattung von Greifswald-Stralsund Tickets sind vor dem ersten Geltungstag kostenfrei und nur durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Ab dem ersten Geltungstag sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Weiterverkauf von genutzten Greifswald-Stralsund Tageskarten / -ermäßigt und Minigruppentageskarten sind nicht gestattet.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Greifswald-Stralsund Tickets auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen und ggf. auszuhändigen.

Greifswald-Stralsund Monatskarten /-ermäßigt sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich vor Fahrtantritt unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist bei der Fahrausweisprüfung durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

2.10.19 AzubiTicket MV

Das AzubiTicket MV ist eine Zeitkarte für den ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in allen nach Fahrplan verkehrenden Verkehrsmitteln des SPNV (RE, RB, S sowie die Züge der MBB und RüBB) und des sonstigen ÖPNV (Regional- und Stadtverkehr, Rufbussen, Fähren). Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen oder anwendbaren Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

Es gilt für jeweils 12 Monate und muss nach Ablauf dieser Zeit neu beantragt bzw. verlängert werden.

Es wird ausschließlich für eine fest definierte Berechtigungsgruppe (nachzulesen in den Beförderungsbedingungen des Tarifangebots) ausgegeben. Dazu gehören Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Beamtenanwärter, deren Schul-, Ausbildungs- oder Einsatzort sich innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern befindet. Weitere Hinweise zu den Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten des Tarifangebots AzubiTicket MV sind der Website www.azubiticket-mv.de zu entnehmen.

2.11 Sonderregelungen

2.11.1 Fahrkartenvereinigung der VDV

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der VVR zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

2.11.2 SchülerFerienTicket

Mit dem SchülerFerienTicket (SFT) haben Schüler und Schulabgänger des aktuellen Schuljahres allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien, Fachgymnasien, Fachoberschulen und diesen Schulen gleichgestellte Privatschulen) bis einschließlich 21 Jahre die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel mit einem einheitlichen, landesweit gültigen Ticket zu nutzen.

Auszubildende und Studenten sind von dieser Regelung

ausgeschlossen. Für Fachoberschüler und Fachgymnasiasten gilt das SFT nur, wenn sie eine Ausbildung ohne Berufsabschluss absolvieren.

Das SchülerFerienTicket ist personengebunden (nicht übertragbar) und nur in Verbindung mit einem Schülerausweis bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsnachweis gültig. Das SchülerFerienTicket gilt nur während der Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Hinweise zur Gültigkeit sind den jährlichen Informationen zum SchülerFerienTicket zu entnehmen.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bediengebietes. Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen. Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich. Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen auch Gehhilfen (Unterarmstützen,

Gehbäckchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Gepäck erfolgt unentgeltlich.

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, wenn sie zur Beförderung von Kleinkindern genutzt werden

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ist eine Fahrkarte „Tier“ (Fahrschein für eine einfache Fahrt) zu entrichten.

Mit einer Monatskarte plus kann unter Beachtung des §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Tier unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich werden mitgenommen:

- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Kontakt und Informationen

Ihre Fragen, Anregungen und Post
richten Sie bitte an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Verwaltungssitz (Postanschrift)

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 600 0

Telefax (03 83 26) 600 419

info@vvr-bus.de

www.vvr-bus.de

oder an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Bergen

Tilzower Weg 33

18528 Bergen auf Rügen

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 149

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Stralsund

Am Umspannwerk 13

18437 Stralsund

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 249

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Betriebshof Ribnitz-Damgarten

Am Nettelrade 5

18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 349